



Kinder- und Jugendhilfe, Elterngeld

**Tageseinrichtungen für Kinder
und öffentlich geförderte
Kindertagespflege**

Stichtag: 1. März 2024

2023

2024

2025



SACHSEN-ANHALT
Statistisches Landesamt

#moderndenken

Herausgabemonat September 2024

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Bildung, Soziales, Gesundheit

Frau Leuchte

Telefon: 0345 2318-205

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünewald

Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann

Telefon: 0345 2318-777

Frau Booch

Telefon: 0345 2318-715

Herr Friedl

Telefon: 0345 2318-311

Telefax: 0345 2318-913

E-Mail: info@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Twitter: [@StatistikLSA](https://twitter.com/StatistikLSA)

Vertrieb:

Telefon: 0345 2318-718

E-Mail: shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Bibliothek und Besucherdienst:

Merseburger Straße 2

Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Telefon: 0345 2318-714

E-Mail: bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Schriftliche Bestellungen an:

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Öffentlichkeitsarbeit

Postfach 20 11 56

06012 Halle (Saale)

Herausgabe:

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2024
Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug:

Preis: 4,00 Euro Bestell-Nr.: 3K504

kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6K504

Bild:

[Pixabay.com/geralt](https://pixabay.com/geralt)

Statistischer Bericht



Kinder- und Jugendhilfe,
Elterngeld

Tageseinrichtungen für Kinder
und öffentlich geförderte
Kindertagespflege

Stichtag: 1. März 2024

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4
1. Tageseinrichtungen für Kinder sowie pädagogisches Personal am 01.03.2024 nach Art der Tageseinrichtungen und Art des Trägers	6
2. Tageseinrichtungen für Kinder seit dem 31.12.1991 nach ausgewählten Merkmalen	7
3. Tätige Personen in Tageseinrichtungen für Kinder am 01.03.2024 nach Arbeitsbereichen und Beschäftigungsumfang	8
4. Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal in Tageseinrichtungen für Kinder am 01.03.2024 nach Beschäftigungsumfang, Art der Tageseinrichtungen und Arbeitsbereichen	10
5. Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal in Tageseinrichtungen für Kinder am 01.03.2024 nach Geschlecht, Arbeitsbereichen und Altersgruppen	16
6. Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal in Tageseinrichtungen für Kinder am 01.03.2024 nach Geschlecht, Berufsausbildungsabschluss und Altersgruppen	17
7. Kinder in Tageseinrichtungen am 01.03.2024 nach persönlichen Merkmalen, Betreuungszeit in Stunden, Mittagsbetreuung und Eingliederungshilfe	18
8. Tageseinrichtungen für Kinder, genehmigte Plätze, tätige Personen und Kinder am 01.03.2024 nach Kreisen	22
9. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen für Kinder und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2024 nach Kreisen	24
10. Kinder in Kindertagespflege, die nicht zusätzlich eine Tageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen am 01.03.2024 nach Kreisen	24
11. Tagespflegepersonen und Kinder in Tagespflege am 01.03.2024 nach Kreisen	26
12. Kinder in Kindertagespflege, die nicht zusätzlich eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder eine Ganztagschule besuchen, am 01.03.2024 nach Kreisen	26
13. Kinder in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2024 nach Altersgruppen, Geschlecht und Migrationshintergrund	28

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlage für die Erhebungen ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz¹. Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 7 SGB VIII.

Methodische Hinweise

Angaben zur Kindertagesbetreuung lagen vor 2006 in der amtlichen Statistik nur für die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vor. Dazu wurden alle 4 Jahre - zuletzt zum 31.12.2002 - Angaben über die Einrichtung, die Zahl der genehmigten Plätze sowie zu dem in den Einrichtungen tätigen Personal bei Kinderkrippen, Kindergärten, Horten und altersgemischten Einrichtungen erhoben. Über die in den Einrichtungen betreuten Kinder wurden bis dahin keine Angaben erhoben. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz - KICK), das am 1. Oktober 2005 in Kraft getreten war, wurde dieser von vielen Seiten zunehmend als Informationsmangel empfundene Zustand abgeändert.

Änderungen betreffen bei der Kindertagesbetreuung die Statistiken:

- Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen,
- Kinder in Kindertagespflege, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wird,
- Tagespflegepersonen,
- über Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege.

Ab dem Berichtsjahr 2006 werden die erweiterten bzw. neu eingeführten Erhebungen zur Kindertagesbetreuung jährlich zum Stichtag 15. März durchgeführt, ab 2009 jährlich zum Stichtag 1. März.

Auskunftspflicht

Die Angaben zur Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen werden bei den Einrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft der Jugendhilfe erhoben. Die Angaben zu den Kindern in Kindertagespflege, die Kindertagespflegepersonen sowie die Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege werden bei den Jugendämtern erhoben.

Definitionen

Kindertagesbetreuung

Kindertagesbetreuung ist die öffentlich organisierte und finanzierte Form der Kinderbetreuung. Sie gehört zur Kinder- und Jugendhilfe. Ihre rechtliche Grundlage findet sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz. Kindertagesbetreuung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Einrichtungen (Kindertagesstätten) und in Kindertagespflege.

Tageseinrichtungen für Kinder

Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie pflegerisch und erzieherisch regelmäßig betreut werden, die über haupt- oder nebenberufliches Personal verfügen und für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt.

Kindertagespflege

Kindertagespflege (oder auch nur kurz "Tagespflege") bezeichnet die zeitweise Betreuung von Kindern bei einer Tagespflegeperson (Tagesmutter oder auch Tagesvater). Die Kindertagespflege ist seit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz neben der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen eine gleichwertige Form der Kindertagesbetreuung. Tagespflege ist eine familienähnliche Betreuungsform und wird vor allem für Kinder unter 3 Jahren in Anspruch genommen. Eine Tagespflegeperson betreut in der Regel mehrere Kinder (maximal 5) in einer kleinen Gruppe.

Genehmigte Plätze

Es ist die Zahl der genehmigten Plätze entsprechend der Betriebserlaubnis insgesamt anzugeben, nicht die Zahl der tatsächlich belegten Plätze.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de

Anzahl der betreuten Kinder

Es sind alle Kinder zu berücksichtigen, die am Stichtag ein Betreuungsverhältnis in der Einrichtung haben.

Tätige Personen

Es werden alle Personen angegeben, die in der Einrichtung am Stichtag in einem haupt- oder nebenberuflichen Arbeitsverhältnis tätig sind. Es sind auch zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse zu melden, ebenso Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM). Nicht erfasst werden Personen, die auf der Basis von § 16 Abs. 3 SGB II in der Einrichtung tätig sind („Ein-Euro-Jobs“), ehrenamtlich tätige Personen sowie Personen in Elternzeit, in der Freistellungsphase der Altersteilzeit und Langzeitkranke.

Pädagogisches Personal

Es umfasst die Arbeitsbereiche

- Gruppenleitung,
- Zweit- bzw. Ergänzungskraft,
- Förderung von Kindern nach SGB VIII/SGB XII in der Tageseinrichtung (Eingliederungshilfe für behinderte Kinder) und
- gruppenübergreifend tätig.

Besuchsquote

Diese gibt die Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung je 100 Kinder der gleichen Altersgruppe an. Für Tageseinrichtungen und Tagespflege zusammen wird dieser Wert als Betreuungsquote bezeichnet. Durch das Fehlen der Angabe zu den betreuten Kindern in den Erhebungen vor 2006 war es nur möglich über die Anzahl der verfügbaren Plätze eine Berechnung von (angebotsorientierten) Platz-Kind-Relationen vorzunehmen. Da seit dem Berichtsjahr 2006 die Erfassung der Zahl der betreuten Kinder und des zeitlichen Betreuungsumfangs erfolgt, kann die Berechnung „echter“ (nachfrageorientierter) Besuchsquoten durchgeführt werden. Für die Betreuungsquoten wurden die Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung (31.12.2023) auf Basis des Zensus 2011 verwendet.

Ganztagsbetreuung

Hierbei handelt es sich um eine durchgehende Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden pro Betreuungstag.

Die Erhebungsbögen zu den vorliegenden Statistiken sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Abkürzungen

EKD = Evangelische Kirche Deutschlands

i. V. m. = in Verbindung mit

PStG = Personenstandsgesetz

Zeichenerklärung

. = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle jedoch mehr als nichts

- = genau Null oder auf Null geändert

X = Tabellenfach gesperrt, da Aussage nicht sinnvoll

1. Tageseinrichtungen für Kinder sowie pädagogisches Personal am 01.03.2024 nach Art der Tageseinrichtungen und Art des Trägers

Art der Tageseinrichtung	Insgesamt	Öffentliche Träger			Freie Träger			
		zusammen	darunter		zusammen	darunter		
			örtliche Träger	Gemeinden ohne Jugendamt		Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	Diakonisches Werk/sonstige der EKD angeschl. Träger	privatnicht-gemeinnützig
Tageseinrichtungen								
Tageseinrichtungen mit Kindern im Alter von ... bis unter ... Jahren								
unter 3	23	16	-	16	7	3	1	-
2 - 8 (ohne Schulkinder)	81	35	2	33	46	11	18	-
5 - 14 (nur Schulkinder)	404	222	14	207	182	33	44	1
mit Kindern aller Altersgruppen	1 308	742	69	667	566	165	128	3
davon								
mit alterseinheitlichen Gruppen	712	404	22	377	308	75	80	2
mit altersgemischten Gruppen	249	147	21	126	102	46	8	-
mit alterseinheitlichen und altersgemischten Gruppen	347	191	26	164	156	44	40	1
Insgesamt	1 816	1 015	85	923	801	212	191	4
und zwar								
Tageseinrichtungen mit integrativer Betreuung	435	192	32	159	243	80	56	-
Tageseinrichtungen f. behinderte Kinder	4	-	-	-	4	3	1	-
Tageseinrichtungen für Kinder von Betriebsangehörigen	12	7	1	3	5	-	-	-
Tageseinrichtungen von Elterninitiativen	18	-	-	-	18	4	2	-
Pädagogisches Personal¹ (ohne Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft und Technik)								
Tageseinrichtungen mit Kindern im Alter von ... bis unter ... Jahren								
unter 3	240	159	-	159	81	25	9	-
2 - 8 (ohne Schulkinder)	689	319	10	309	370	115	131	-
5 - 14 (nur Schulkinder)	2 879	1 362	115	1 243	1 517	211	344	4
mit Kindern aller Altersgruppen	15 226	7 931	1 147	6 701	7 295	2 242	1 632	32
davon								
mit alterseinheitlichen Gruppen	8 125	4 361	370	3 918	3 764	1 008	966	26
mit altersgemischten Gruppen	2 820	1 536	339	1 197	1 284	606	129	-
mit alterseinheitlichen und altersgemischten Gruppen	4 281	2 034	438	1 586	2 247	628	537	6
Insgesamt	19 034	9 771	1 272	8 412	9 263	2 593	2 116	36
und zwar								
Tageseinrichtungen mit integrativer Betreuung	6 175	2 637	548	2 073	3 538	1 336	758	-
Tageseinrichtungen f. behinderte Kinder	34	-	-	-	34	25	9	-
Tageseinrichtungen für Kinder von Betriebsangehörigen	148	85	27	20	63	-	-	-
Tageseinrichtungen von Elterninitiativen	157	-	-	-	157	35	17	-

¹ einschließlich Leitungs- und Verwaltungspersonal, das im zweiten Arbeitsbereich stundenweise pädagogisch tätig ist

2. Tageseinrichtungen für Kinder seit dem 31.12.1991 nach ausgewählten Merkmalen

Stichtag der Erhebung ————— Art der Tageseinrichtung	Tages- einrichtungen	Genehmigte Plätze ¹	Betreute Kinder	Tätige Personen insgesamt	Darunter
					pädagogisches Personal ²
31.12.1991	2 549	160 118	-	25 290	16 582
31.12.1994	2 010	113 730	-	19 023	14 887
31.12.1998	1 700	97 800	-	15 253	13 834
31.12.2002	1 728	126 141	-	14 630	13 559
15.03.2006	1 678	135 143	116 068	14 512	12 612
15.03.2007	1 681	138 448	120 097	14 776	12 800
15.03.2008	1 695	142 041	123 870	15 149	13 154
01.03.2009	1 712	144 155	127 636	15 625	13 568
01.03.2010	1 715	148 288	129 677	15 868	13 808
01.03.2011	1 724	148 599	131 615	16 219	13 892
01.03.2012	1 746	152 426	134 588	16 646	14 282
01.03.2013	1 751	155 206	136 683	17 130	14 797
01.03.2014	1 773	156 759	138 002	18 070	15 760
01.03.2015	1 774	158 532	139 757	18 644	16 312
01.03.2016	1 774	160 766	142 320	19 541	17 072
01.03.2017	1 780	162 984	145 988	20 057	17 587
01.03.2018	1 789	165 859	148 789	20 741	18 075
01.03.2019	1 800	168 413	150 600	21 148	18 407
01.03.2020	1 800	169 466	151 234	21 436	18 570
01.03.2021	1 801	170 895	150 089	21 626	18 617
01.03.2022	1 812	173 184	151 921	21 765	18 804
01.03.2023	1 816	174 918	154 625	21 935	19 040
01.03.2024	1 816	177 562	154 220	21 916	19 034
				pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungs- personal	
Tageseinrichtungen mit Kindern im Alter von ... bis unter ... Jahren					
unter 3	23	1 172	946	250	240
2 - 8 (ohne Schulkinder)	81	5 067	4 289	725	689
5 - 14 (nur Schulkinder)	404	55 247	49 851	3 073	2 879
mit Kindern aller Altersgruppen	1 308	116 076	99 134	15 887	15 226
davon					
mit alterseinheitlichen Gruppen	712	64 915	54 679	8 427	8 125
mit altersgemischten Gruppen	249	20 568	17 899	2 952	2 820
mit alterseinheitlichen und altersgemischten Gruppen	347	30 593	26 556	4 508	4 281

¹ bis 2002 verfügbare Plätze

² ab 2011 einschließlich Leitungs- und Verwaltungspersonal, das im zweiten Arbeitsbereich stundenweise pädagogisch tätig ist

3. Tätige Personen in Tageseinrichtungen für Kinder am

Erster Arbeitsbereich Beschäftigungsumfang	Insgesamt	Außerdem in einem zweiten Arbeitsbereich mit einem Beschäftigungsumfang von ... Wochenstunden						
		zusammen	Gruppenleitung			Zweit- bzw. Ergänzungskraft		
			zusammen	10 und mehr	unter 10	zusammen	10 und mehr	unter 10
Insgesamt								
Personen mit 38,5 und mehr Wochenstunden	3 279	3	1	-	1	-	-	-
Personen mit 32 bis unter 38,5 Wochenstunden	7 436	232	18	-	18	12	-	12
Personen mit 21 bis unter 32 Wochenstunden	7 764	1 179	89	64	25	84	51	33
Personen mit 10 bis unter 21 Wochenstunden	2 680	757	101	95	6	137	130	7
Personen unter 10 Wochenstunden	757	27	3	-	3	6	-	6
Insgesamt	21 916	2 198	212	159	53	239	181	58
Gruppenleitung								
Personen mit 38,5 und mehr Wochenstunden	1 431	2	-	-	-	-	-	-
Personen mit 32 bis unter 38,5 Wochenstunden	4 036	97	2	-	2	1	-	1
Personen mit 21 bis unter 32 Wochenstunden	2 804	395	20	17	3	15	6	9
Personen mit 10 bis unter 21 Wochenstunden	344	167	17	16	1	26	26	-
Personen unter 10 Wochenstunden	18	2	-	-	-	1	-	1
Insgesamt	8 633	663	39	33	6	43	32	11
Zweit- bzw. Ergänzungskraft								
Personen mit 38,5 und mehr Wochenstunden	479	-	-	-	-	-	-	-
Personen mit 32 bis unter 38,5 Wochenstunden	1 192	16	-	-	-	1	-	1
Personen mit 21 bis unter 32 Wochenstunden	1 296	115	12	10	2	9	9	-
Personen mit 10 bis unter 21 Wochenstunden	363	96	6	6	-	36	35	1
Personen unter 10 Wochenstunden	65	8	1	-	1	5	-	5
Insgesamt	3 395	235	19	16	3	51	44	7
Gruppenübergreifend tätig								
Personen mit 38,5 und mehr Wochenstunden	873	-	-	-	-	-	-	-
Personen mit 32 bis unter 38,5 Wochenstunden	1 614	41	2	-	2	-	-	-
Personen mit 21 bis unter 32 Wochenstunden	2 566	340	11	8	3	3	3	-
Personen mit 10 bis unter 21 Wochenstunden	645	179	21	21	-	31	29	2
Personen unter 10 Wochenstunden	126	3	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	5 824	563	34	29	5	34	32	2
Förderung von Kindern nach SGB VIII/SGB IX in der Tageseinrichtung								
Personen mit 38,5 und mehr Wochenstunden	92	-	-	-	-	-	-	-
Personen mit 32 bis unter 38,5 Wochenstunden	183	19	5	-	5	4	-	4
Personen mit 21 bis unter 32 Wochenstunden	198	65	19	12	7	24	11	13
Personen mit 10 bis unter 21 Wochenstunden	121	72	20	18	2	17	14	3
Personen unter 10 Wochenstunden	30	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	624	156	44	30	14	45	25	20
Leitung								
Personen mit 38,5 und mehr Wochenstunden	258	1	1	-	1	-	-	-
Personen mit 32 bis unter 38,5 Wochenstunden	240	59	9	-	9	6	-	6
Personen mit 21 bis unter 32 Wochenstunden	324	261	27	17	10	32	22	10
Personen mit 10 bis unter 21 Wochenstunden	299	233	35	32	3	26	25	1
Personen unter 10 Wochenstunden	43	7	2	-	2	-	-	-
Insgesamt	1 164	561	74	49	25	64	47	17
Verwaltung								
Personen mit 38,5 und mehr Wochenstunden	12	-	-	-	-	-	-	-
Personen mit 32 bis unter 38,5 Wochenstunden	3	-	-	-	-	-	-	-
Personen mit 21 bis unter 32 Wochenstunden	28	3	-	-	-	1	-	1
Personen mit 10 bis unter 21 Wochenstunden	84	10	2	2	-	1	1	-
Personen unter 10 Wochenstunden	168	7	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	295	20	2	2	-	2	1	1
Hauswirtschaftlicher und technischer Bereich¹								
Personen mit 38,5 und mehr Wochenstunden	134	X	X	X	X	X	X	X
Personen mit 32 bis unter 38,5 Wochenstunden	168	X	X	X	X	X	X	X
Personen mit 21 bis unter 32 Wochenstunden	548	X	X	X	X	X	X	X
Personen mit 10 bis unter 21 Wochenstunden	824	X	X	X	X	X	X	X
Personen unter 10 Wochenstunden	307	X	X	X	X	X	X	X
Insgesamt	1 981	X	X	X	X	X	X	X

¹ Für hauswirtschaftliches und technisches Personal ist die Angabe eines zweiten Arbeitsbereichs nicht möglich.

01.03.2024 nach Arbeitsbereichen und Beschäftigungsumfang

Außerdem in einem zweiten Arbeitsbereich mit einem Beschäftigungsumfang von ... Wochenstunden											
gruppenübergreifend tätig			Förderung von Kindern nach SGB VIII/SGB IX in der Tageseinrichtung			Leitung			Verwaltung		
zusammen	10 und mehr	unter 10	zusammen	10 und mehr	unter 10	zusammen	10 und mehr	unter 10	zusammen	10 und mehr	unter 10
-	-	-	-	-	-	2	-	2	-	-	-
58	-	58	16	-	16	114	-	114	14	-	14
278	135	143	94	64	30	617	305	312	17	8	9
273	253	20	47	46	1	188	163	25	11	10	1
4	-	4	1	-	1	13	-	13	-	-	-
613	388	225	158	110	48	934	468	466	42	18	24
-	-	-	-	-	-	2	-	2	-	-	-
15	-	15	8	-	8	64	-	64	7	-	7
63	16	47	44	30	14	247	93	154	6	-	6
51	51	-	13	13	-	59	47	12	1	1	-
-	-	-	-	-	-	1	-	1	-	-	-
129	67	62	65	43	22	373	140	233	14	1	13
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	-	2	2	-	2	11	-	11	-	-	-
13	5	8	17	12	5	64	40	24	-	-	-
27	25	2	7	7	-	19	17	2	1	1	-
-	-	-	-	-	-	2	-	2	-	-	-
42	30	12	26	19	7	96	57	39	1	1	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	36	-	36	3	-	3
-	-	-	21	14	7	300	170	130	5	3	2
-	-	-	21	21	-	103	92	11	3	3	-
-	-	-	-	-	-	3	-	3	-	-	-
-	-	-	42	35	7	442	262	180	11	6	5
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7	-	7	-	-	-	3	-	3	-	-	-
16	7	9	-	-	-	5	2	3	1	1	-
28	27	1	-	-	-	6	6	-	1	1	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
51	34	17	-	-	-	14	8	6	2	2	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
34	-	34	6	-	6	-	-	-	4	-	4
186	107	79	11	8	3	-	-	-	5	4	1
161	144	17	6	5	1	-	-	-	5	4	1
4	-	4	1	-	1	-	-	-	-	-	-
385	251	134	24	13	11	-	-	-	14	8	6
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	1	-	1	1	-	1	-	-	-
6	6	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	7	-	7	-	-	-
6	6	-	1	-	1	9	1	8	-	-	-
X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

¹ Für hauswirtschaftliches und technisches Personal ist die Angabe eines zweiten Arbeitsbereichs nicht möglich.

am 01.03.2024 nach Beschäftigungsumfang, Art der Tageseinrichtungen und Arbeitsbereichen
Arbeitsbereich -

Davon nach Arbeitsbereichen							
in Gruppen mit Kindern im Alter von ... bis unter ... Jahren				gruppenüber- greifend tätig	Förderung von Kindern nach SGB VIII/ SGB IX in der Tages- einrichtung	Leitung	Verwaltung
darunter							
0 - 8 (ohne Schulkinder)		2 - 14					
Gruppen- leitung	Zweit- bzw. Ergänzungs- kraft	Gruppen- leitung	Zweit- bzw. Ergänzungs- kraft				

Insgesamt

-	-	-	-	25	-	14	3
-	-	-	-	142	43	51	14
-	-	-	-	1 257	77	242	61
1 103	632	21	25	4 400	504	857	217
-	-	-	-	1 648	180	445	91
455	291	10	24	1 787	95	175	36
648	341	11	1	965	229	237	90
1 103	632	21	25	5 824	624	1 164	295

Personen mit
38,5 und mehr Wochenstunden

-	-	-	-	3	-	-	-
-	-	-	-	27	6	6	-
-	-	-	-	60	3	42	2
191	93	3	-	783	83	210	10
-	-	-	-	250	31	108	7
76	38	2	-	366	22	49	1
115	55	1	-	167	30	53	2
191	93	3	-	873	92	258	12

Personen mit
32 bis unter 38,5 Wochenstunden

-	-	-	-	2	-	4	-
-	-	-	-	40	11	10	-
-	-	-	-	150	13	42	-
582	197	8	1	1 422	159	184	3
-	-	-	-	457	57	92	-
243	62	4	-	663	35	30	2
339	135	4	1	302	67	62	1
582	197	8	1	1 614	183	240	3

Noch 4. Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal in Tageseinrichtungen für Kinder am - Erster

Art der Tageseinrichtung	Insge- samt	Davon nach Arbeitsbereichen							
		in Gruppen mit Kindern im Alter von ... bis unter ... Jahren							
		0 - 3		2 - 8 (ohne Schulkinder)		5 - 14 (nur Schulkinder)		mit Kindern aller Altersgruppen	
		Gruppen- leitung	Zweit- bzw. Ergänzungs- kraft	Gruppen- leitung	Zweit- bzw. Ergänzungs- kraft	Gruppen- leitung	Zweit- bzw. Ergänzungs- kraft	Gruppen- leitung	Zweit- bzw. Ergänzungs- kraft
Personen mit 21 bis unter 32 Wochenstunden									
Tageseinrichtungen mit Kindern im Alter von ... bis unter ... Jahren									
unter 3	91	39	31	-	-	-	-	-	-
2 - 8 (ohne Schulkinder)	235	-	-	108	50	-	-	-	-
5 - 14 (nur Schulkinder)	1 746	-	-	-	-	716	135	-	-
mit Kindern aller Altersgruppen	5 144	479	279	946	469	164	36	352	296
davon									
mit alterseinheitlichen Gruppen	2 722	431	256	670	325	121	23	-	-
mit altersgemischten Gruppen	1 060	-	-	-	-	-	-	162	172
mit alterseinheitlichen und altersgemischten Gruppen	1 362	48	23	276	144	43	13	190	124
Zusammen	7 216	518	310	1 054	519	880	171	352	296
Personen mit 10 bis unter 21 Wochenstunden									
Tageseinrichtungen mit Kindern im Alter von ... bis unter ... Jahren									
unter 3	13	1	3	-	-	-	-	-	-
2 - 8 (ohne Schulkinder)	80	-	-	2	27	-	-	-	-
5 - 14 (nur Schulkinder)	549	-	-	-	-	160	73	-	-
mit Kindern aller Altersgruppen	1 214	26	56	72	123	61	19	22	62
davon									
mit alterseinheitlichen Gruppen	636	22	53	50	83	40	16	-	-
mit altersgemischten Gruppen	208	-	-	-	-	-	-	11	37
mit alterseinheitlichen und altersgemischten Gruppen	370	4	3	22	40	21	3	11	25
Zusammen	1 856	27	59	74	150	221	92	22	62
Personen unter 10 Wochenstunden									
Tageseinrichtungen mit Kindern im Alter von ... bis unter ... Jahren									
unter 3	5	-	2	-	-	-	-	-	-
2 - 8 (ohne Schulkinder)	24	-	-	1	1	-	-	-	-
5 - 14 (nur Schulkinder)	132	-	-	-	-	3	15	-	-
mit Kindern aller Altersgruppen	289	3	8	10	23	-	-	1	16
davon									
mit alterseinheitlichen Gruppen	119	3	8	6	8	-	-	-	-
mit altersgemischten Gruppen	53	-	-	-	-	-	-	1	13
mit alterseinheitlichen und altersgemischten Gruppen	117	-	-	4	15	-	-	-	3
Zusammen	450	3	10	11	24	3	15	1	16

01.03.2024 nach Beschäftigungsumfang, Art der Tageseinrichtungen und Arbeitsbereichen
Arbeitsbereich -

Davon nach Arbeitsbereichen								
in Gruppen mit Kindern im Alter von ... bis unter ... Jahren				gruppenüber- greifend tätig	Förderung von Kindern nach SGB VIII/ SGB IX in der Tages- einrichtung	Leitung	Verwaltung	
darunter								
0 - 8 (ohne Schulkinder)		2 - 14						
Gruppen- leitung	Zweit- bzw. Ergänzungs- kraft	Gruppen- leitung	Zweit- bzw. Ergänzungs- kraft					
Personen mit 21 bis unter 32 Wochenstunden								
-	-	-	-	16	-	5	-	
-	-	-	-	46	15	13	3	
-	-	-	-	808	25	57	5	
309	267	8	22	1 696	158	249	20	
-	-	-	-	688	54	141	13	
125	144	3	22	663	20	41	2	
184	123	5	-	345	84	67	5	
309	267	8	22	2 566	198	324	28	
Personen mit 10 bis unter 21 Wochenstunden								
-	-	-	-	3	-	5	1	
-	-	-	-	22	4	22	3	
-	-	-	-	197	31	78	10	
20	61	2	1	423	86	194	70	
-	-	-	-	213	27	102	30	
10	36	1	1	82	16	48	14	
10	25	1	-	128	43	44	26	
20	61	2	1	645	121	299	84	
Personen unter 10 Wochenstunden								
-	-	-	-	1	-	-	2	
-	-	-	-	7	7	-	8	
-	-	-	-	42	5	23	44	
1	14	-	1	76	18	20	114	
-	-	-	-	40	11	2	41	
1	11	-	1	13	2	7	17	
-	3	-	-	23	5	11	56	
1	14	-	1	126	30	43	168	

01.03.2024 nach Beschäftigungsumfang, Art der Tageseinrichtungen und Arbeitsbereichen
Arbeitsbereich -

Davon nach Arbeitsbereichen								
in Gruppen mit Kindern im Alter von ... bis unter ... Jahren				gruppenüber- greifend tätig	Förderung von Kindern nach SGB VIII/ SGB XII in der Tages- einrichtung	Leitung	Verwaltung	
darunter								
0 - 8 (ohne Schulkinder)		2 - 14						
Gruppen- leitung	Zweit- bzw. Ergänzungs- kraft	Gruppen- leitung	Zweit- bzw. Ergänzungs- kraft					
Insgesamt								
-	-	-	-	9	-	9	-	-
-	-	-	-	31	7	41	-	1
-	-	-	-	101	12	208	-	11
36	18	-	-	472	139	676	-	30
-	-	-	-	259	63	377	-	22
18	9	-	-	72	27	123	-	2
18	9	-	-	141	49	176	-	6
36	18	-	-	613	158	934	-	42
Personen mit 10 Wochenstunden und mehr								
-	-	-	-	2	-	3	-	-
-	-	-	-	15	5	18	-	1
-	-	-	-	65	6	107	-	4
23	12	-	-	306	99	340	-	13
-	-	-	-	173	40	191	-	7
9	5	-	-	49	23	53	-	1
14	7	-	-	84	36	96	-	5
23	12	-	-	388	110	468	-	18
Personen unter 10 Wochenstunden								
-	-	-	-	7	-	6	-	-
-	-	-	-	16	2	23	-	-
-	-	-	-	36	6	101	-	7
13	6	-	-	166	40	336	-	17
-	-	-	-	86	23	186	-	15
9	4	-	-	23	4	70	-	1
4	2	-	-	57	13	80	-	1
13	6	-	-	225	48	466	-	24

5. Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal in Tageseinrichtungen für Kinder am 01.03.2024 nach Geschlecht, Arbeitsbereichen und Altersgruppen

Arbeitsbereich	Ins- gesamt	Im Alter von ... bis unter ... Jahren										
		unter 20	20 - 25	25 - 30	30 - 35	35 - 40	40 - 45	45 - 50	50 - 55	55 - 60	60 - 65	65 und mehr
Insgesamt												
Gruppenleitung	8 633	3	610	1 071	1 180	1 231	773	596	963	1 275	879	52
Zweit- bzw. Ergänzungskraft	3 395	79	542	510	443	531	295	180	259	302	227	27
Gruppenübergreifend tätig	5 824	171	738	763	775	766	535	341	493	687	493	62
Förderung von Kindern nach SGB VIII/SGB IX in der Tageseinrichtung	624	1	23	39	80	99	73	51	84	94	73	7
Leitung	1 164	-	7	25	107	141	124	116	234	255	147	8
Verwaltung	295	-	12	8	18	19	44	38	62	59	33	2
Insgesamt	19 935	254	1 932	2 416	2 603	2 787	1 844	1 322	2 095	2 672	1 852	158
darunter weiblich ¹												
Gruppenleitung	8 055	3	523	934	1 071	1 141	703	567	931	1 260	870	52
Zweit- bzw. Ergänzungskraft	3 102	62	459	430	406	496	283	167	254	295	223	27
Gruppenübergreifend tätig	5 200	131	596	647	682	672	483	318	463	664	484	60
Förderung von Kindern nach SGB VIII/SGB IX in der Tageseinrichtung	584	1	19	36	72	91	69	47	82	90	70	7
Leitung	1 078	-	5	23	89	119	115	103	223	249	145	7
Verwaltung	251	-	10	6	17	16	40	32	58	51	19	2
Zusammen	18 270	197	1 612	2 076	2 337	2 535	1 693	1 234	2 011	2 609	1 811	155

¹ Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

6. Pädagogisches Leitungs- und Verwaltungspersonal in Tageseinrichtungen für Kinder am 01.03.2024 nach Geschlecht, Berufsausbildungsabschluss und Altersgruppen

Berufsausbildungsabschluss	Ins- gesamt	Im Alter von ... bis unter ... Jahren										
		unter 20	20 - 25	25 - 30	30 - 35	35 - 40	40 - 45	45 - 50	50 - 55	55 - 60	60 - 65	65 und mehr
Insgesamt												
Dipl.-Sozialpädagogen/-innen, Dipl.-Sozialarbeiter/-innen ¹	320	-	7	26	24	51	74	49	46	24	15	4
Dipl.-Pädagogen/-innen, Dipl.- Sozialpädagogen/-innen, Dipl.-Erziehungswissenschaftler/-innen ²	223	-	2	10	21	34	51	43	25	15	17	5
Dipl.-Heilpädagogen/-innen ¹	92	-	-	3	3	8	21	16	11	16	14	-
Staatlich anerkannte Kindheitspä- dagoginnen/-innen, (Master/Bachelor)	384	-	36	55	85	76	21	18	36	44	13	-
Erzieher/-innen	15 572	1	1 258	2 037	2 097	2 123	1 326	936	1 713	2 322	1 628	131
Heilpädagogen/-innen (Fachschule), Heilerzieher/-innen, Heilerzie- hungspfleger/-innen	940	-	15	43	123	166	114	89	137	141	104	8
Kinderpfleger/-innen	602	13	125	91	95	124	82	54	12	3	2	1
Familienpfleger/-innen, Assisten- ten/-innen im Sozialwesen, soziale und medizinische Helferberufe	363	16	157	50	34	44	26	5	14	8	6	3
Sonstige soziale/sozial- pädagogische Kurzausbildung	31	-	-	7	1	3	6	3	5	3	3	-
Gesundheitsdienstberufe	178	-	5	16	26	46	30	18	14	16	7	-
Verwaltungs- und Büroberufe	141	-	2	2	14	14	9	32	27	23	16	2
Sonstiger Berufsausbildungsabschluss	363	8	16	20	35	38	64	50	48	55	25	4
Praktikanten/-innen im Anerkennungsjahr	174	9	101	19	14	18	8	3	1	1	-	-
Noch in Berufsausbildung	331	65	160	25	25	35	11	5	4	1	-	-
Ohne abgeschlossene Berufsausbildung	221	142	48	12	6	7	1	1	2	-	2	-
Insgesamt	19 935	254	1 932	2 416	2 603	2 787	1 844	1 322	2 095	2 672	1 852	158
darunter weiblich ³												
Dipl.-Sozialpädagoginnen, Dipl.-Sozialarbeiterinnen ¹	297	-	7	23	22	47	70	46	42	22	14	4
Dipl.-Pädagoginnen, Dipl.- Sozialpädagoginnen, Dipl.-Erziehungswissenschaftlerinnen ²	206	-	2	10	20	30	49	40	22	15	13	5
Dipl.-Heilpädagoginnen ¹	88	-	-	3	2	7	21	15	10	16	14	-
Staatlich anerkannte Kindheitspä- dagoginnen, (Master/Bachelor)	349	-	33	51	73	65	18	18	35	43	13	-
Erzieherinnen	14 432	1	1 069	1 762	1 880	1 932	1 222	882	1 659	2 285	1 610	130
Heilpädagoginnen (Fachschule), Heilerzieherinnen, Heilerziehungs- pflegerinnen	872	-	12	37	110	155	99	83	132	136	100	8
Kinderpflegerinnen	541	9	102	75	89	117	81	53	9	3	2	1
Familienpflegerinnen, Assisten- tinnen im Sozialwesen, soziale und medizinische Helferberufe	299	14	119	41	32	40	21	5	12	7	6	2
Sonstige soziale/sozial- pädagogische Kurzausbildung	23	-	-	2	1	2	6	3	5	1	3	-
Gesundheitsdienstberufe	167	-	4	15	25	44	30	17	13	13	6	-
Verwaltungs- und Büroberufe	133	-	2	1	14	13	8	32	27	23	11	2
Sonstiger Berufsausbildungsabschluss	281	6	15	14	30	31	51	32	39	43	17	3
Praktikantinnen im Anerkennungsjahr	145	5	84	15	13	16	7	3	1	1	-	-
Noch in Berufsausbildung	268	54	127	18	20	31	9	5	3	1	-	-
Ohne abgeschlossene Berufsausbildung	169	108	36	9	6	5	1	-	2	-	2	-
Zusammen	18 270	197	1 612	2 076	2 337	2 535	1 693	1 234	2 011	2 609	1 811	155

¹ Fachhochschule oder vergleichbarer Abschluss

² Universität oder vergleichbarer Abschluss

³ Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

7. Kinder in Tageseinrichtungen am 01.03.2024 nach persönlichen Merkmalen,

Geschlecht Schulbesuch Alter von ... bis unter ... Jahren Migrationshintergrund	Insgesamt	Davon mit einer vertraglich vereinbarten Betreuungszeit in Stunden pro Woche					
		bis zu 25	mehr als 25 bis zu 35	zusammen	mehr als 35		
					36 bis unter 40	40 bis unter 45	45 und mehr
Insgesamt	154 220	37 232	37 630	79 358	1 164	31 380	46 814
Nichtschulkinder							
0 - 1	862	284	70	508	-	209	299
1 - 2	11 086	840	1 093	9 153	5	3 657	5 491
2 - 3	14 611	655	1 435	12 521	3	5 079	7 439
3 - 4 ¹	15 953	627	1 484	13 842	3	5 608	8 231
4 - 5 ¹	16 980	652	1 436	14 892	1	5 905	8 986
5 - 6	17 532	661	1 492	15 379	4	6 108	9 267
6 - 7	12 765	462	1 019	11 284	2	4 499	6 783
7 - 8 und mehr	346	23	38	285	-	166	119
Schulkinder							
5 - 6 ¹	3	3	-	-	-	-	-
6 - 7 ¹	5 101	2 632	2 315	154	111	23	20
7 - 8	16 298	8 535	7 332	431	331	40	60
8 - 9	15 524	8 163	6 985	376	282	40	54
9 - 10	14 381	7 518	6 544	319	245	26	48
10 - 11	9 361	4 741	4 437	183	150	18	15
11 - 12	2 278	1 040	1 208	30	26	2	2
12 - 13	815	302	512	1	1	-	-
13 - 14	324	94	230	-	-	-	-
darunter (Zeile 1)							
Nichtschulkinder							
0 - 3	26 559	1 779	2 598	22 182	8	8 945	13 229
3 - 7	63 230	2 402	5 431	55 397	10	22 120	33 267
Schulkinder							
5 - 11	60 668	31 592	27 613	1 463	1 119	147	197
11 - 14	3 417	1 436	1 950	31	27	2	2
darunter (Zeile 1) mit Migra- tionshintergrund und zwar:							
ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	21 108	4 905	6 326	9 877	209	6 948	2 720
vorrangig in der Familie gesprochene Sprache nicht deutsch	15 216	3 842	4 514	6 860	138	5 369	1 353

¹ einschließlich Kinder, die eine vorschulische Einrichtung besuchen

² nach § 35a SGB VIII; bei Frühförderung unter Umständen i. V. m. SGB IX (gem. § 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII)

Betreuungszeit in Stunden, Mittagsbetreuung und Eingliederungshilfe

Darunter mit einer durchschnittlichen Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden pro Betreuungstag	Durchschnittlich vereinbarte Betreuungszeit in Stunden		Betreuung wird über Mittag unterbrochen	Mit Mittagsverpflegung	Kind erhält in der Tageseinrichtung Eingliederungshilfe nach SGB VIII/SGB IX wegen			
	pro Woche	pro Betreuungstag			körperlicher Behinderung	geistiger Behinderung	drohender oder seelischer Behinderung ²	
Insgesamt								
79 380	35,5	7,1	6	92 932	852	1 927	461	
508	37,0	7,4	-	775	2	1	-	
9 154	42,1	8,4	-	10 788	16	13	2	
12 522	42,7	8,5	1	14 356	47	61	9	
13 845	42,9	8,6	1	15 701	111	181	36	
14 893	43,0	8,6	-	16 740	138	315	83	
15 377	43,0	8,6	4	17 269	183	401	106	
11 287	43,2	8,6	-	12 589	148	326	89	
285	41,1	8,2	-	338	35	69	17	
-	20,0	4,0	-	-	-	-	-	
155	25,4	5,1	-	375	5	16	3	
432	25,3	5,1	-	1 092	20	79	20	
380	25,2	5,0	-	1 046	44	93	24	
325	25,1	5,0	-	972	26	109	31	
185	25,1	5,0	-	635	38	83	21	
31	25,4	5,1	-	151	24	82	10	
1	26,0	5,2	-	71	7	54	8	
-	27,4	5,5	-	34	8	44	2	
22 184	42,2	8,4	1	25 919	65	75	11	
55 402	43,0	8,6	5	62 299	580	1 223	314	
1 477	25,2	5,0	-	4 120	133	380	99	
32	25,8	5,2	-	256	39	180	20	
9 879	34,0	6,8	1	13 196	136	366	73	
6 858	33,4	6,7	1	9 601	101	293	51	

¹ einschließlich Kinder, die eine vorschulische Einrichtung besuchen

² nach § 35a SGB VIII; bei Frühförderung unter Umständen i. V. m. SGB IX (gem. § 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII)

Noch 7. Kinder in Tageseinrichtungen am 01.03.2024 nach persönlichen Merkmalen,

Geschlecht Schulbesuch Alter von ... bis unter ... Jahren Migrationshintergrund	Insgesamt	Davon mit einer vertraglich vereinbarten Betreuungszeit in Stunden pro Woche					
		bis zu 25	mehr als 25 bis zu 35	zusammen	mehr als 35		
					36 bis unter 40	40 bis unter 45	45 und mehr
Insgesamt	75 069	18 194	18 520	38 355	553	15 182	22 620
					darunter weiblich ³		
Nichtschulkinder							
0 - 1	440	146	38	256	-	104	152
1 - 2	5 413	393	543	4 477	1	1 801	2 675
2 - 3	7 071	305	704	6 062	1	2 461	3 600
3 - 4 ¹	7 679	314	731	6 634	1	2 677	3 956
4 - 5 ¹	8 237	288	706	7 243	-	2 871	4 372
5 - 6	8 496	311	685	7 500	2	3 003	4 495
6 - 7	6 109	226	504	5 379	2	2 144	3 233
7 - 8 und mehr	116	8	12	96	-	52	44
Schulkinder							
5 - 6 ¹	1	1	-	-	-	-	-
6 - 7 ¹	2 597	1 315	1 212	70	48	12	10
7 - 8	7 858	4 109	3 561	188	138	18	32
8 - 9	7 717	4 036	3 491	190	148	16	26
9 - 10	7 055	3 675	3 226	154	130	11	13
10 - 11	4 649	2 380	2 178	91	70	11	10
11 - 12	1 103	500	588	15	12	1	2
12 - 13	379	148	231	-	-	-	-
13 - 14	149	39	110	-	-	-	-
darunter (Zeile 1)							
Nichtschulkinder							
0 - 3	12 924	844	1 285	10 795	2	4 366	6 427
3 - 7	30 521	1 139	2 626	26 756	5	10 695	16 056
Schulkinder							
5 - 11	29 877	15 516	13 668	693	534	68	91
11 - 14	1 631	687	929	15	12	1	2
darunter (Zeile 1) mit Migra- tionshintergrund und zwar:							
ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	9 953	2 282	3 006	4 665	90	3 295	1 280
vorrangig in der Familie gesprochene Sprache nicht deutsch	7 104	1 759	2 115	3 230	59	2 540	631

¹ einschließlich Kinder, die eine vorschulische Einrichtung besuchen

² nach § 35a SGB VIII; bei Frühförderung unter Umständen i. V. m. SGB IX (gem. § 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII)

³ Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Betreuungszeit in Stunden, Mittagsbetreuung und Eingliederungshilfe

Darunter mit einer durchschnittlichen Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden pro Betreuungstag	Durchschnittlich vereinbarte Betreuungszeit in Stunden		Betreuung wird über Mittag unterbrochen	Mit Mittagsverpflegung	Kind erhält in der Tageseinrichtung Eingliederungshilfe nach SGB VIII/SGB IX wegen			
	pro Woche	pro Betreuungstag			körperlicher Behinderung	geistiger Behinderung	drohender oder seelischer Behinderung ³	
	darunter weiblich ³							
38 369	35,4	7,1	3	44 925	325	681	142	
256	36,8	7,4	-	395	2	1	-	
4 478	42,1	8,4	-	5 263	9	7	1	
6 063	42,7	8,5	-	6 951	20	28	2	
6 635	42,8	8,6	1	7 539	48	73	10	
7 244	43,1	8,6	-	8 117	48	98	27	
7 499	43,1	8,6	2	8 363	64	138	35	
5 382	43,2	8,6	-	6 034	53	105	33	
96	41,4	8,3	-	113	13	22	4	
-	15,0	3,0	-	-	-	-	-	
71	25,5	5,1	-	182	3	7	1	
188	25,2	5,0	-	532	10	25	7	
192	25,2	5,0	-	506	22	43	10	
156	25,1	5,0	-	488	8	42	4	
93	25,1	5,0	-	323	12	29	4	
16	25,5	5,1	-	69	11	33	2	
-	25,7	5,1	-	36	-	16	2	
-	27,7	5,5	-	14	2	14	-	
10 797	42,2	8,5	-	12 609	31	36	3	
26 760	43,0	8,6	3	30 053	213	414	105	
700	25,2	5,0	-	2 031	55	146	26	
16	25,7	5,2	-	119	13	63	4	
4 668	34,1	6,8	-	6 227	43	105	15	
3 229	33,5	6,7	-	4 500	32	82	9	

¹ einschließlich Kinder, die eine vorschulische Einrichtung besuchen

² nach § 35a SGB VIII; bei Frühförderung unter Umständen i. V. m. SGB IX (gem. § 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII)

³ Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

8. Tageseinrichtungen für Kinder, genehmigte Plätze,

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Tageseinrichtungen					Genehmigte Plätze	Tätige Personen			Kinder		
	insgesamt	mit Kindern im Alter von ... bis unter ... Jahren					insgesamt	und zwar		insgesamt	und zwar mit	
		unter 3	2 - 8 (ohne Schul- kinder)	5 - 14 (nur Schul- kinder)	Kinder aller Alters- gruppen			mit fach- pädagogischem Berufs- bildungs- abschluss	Personen mit 38,5 und mehr Wochen- stunden		Ein- glieder- ungs- hilfe nach SGB VIII/ SGB IX	auslän- discher Herkunft mindestens eines Elternteils
Dessau-Roßlau, Stadt	44	1	7	13	23	5 986	704	580	114	5 270	132	1 060
Halle (Saale), Stadt	156	-	7	38	111	20 299	2 509	2 105	362	18 451	301	5 102
Magdeburg, Landeshauptstadt	146	2	13	46	85	21 788	2 456	2 110	526	19 204	324	4 630
Altmarkkreis Salzvedel	95	5	8	23	59	6 930	939	736	132	5 798	75	465
Anhalt-Bitterfeld	126	1	1	35	89	11 973	1 423	1 230	307	10 238	116	963
Börde	178	4	10	40	124	15 115	1 892	1 606	411	13 088	188	982
Burgenlandkreis	153	-	3	30	120	14 354	1 814	1 529	354	12 392	298	1 488
Harz	168	3	5	32	128	15 529	1 957	1 747	392	13 256	359	1 058
Jerichower Land	80	-	3	14	63	7 204	859	768	123	6 595	79	407
Mansfeld-Südharz	118	-	1	22	95	9 374	1 203	956	186	7 906	92	863
Saalekreis	164	4	8	32	120	15 989	1 813	1 575	357	13 536	102	1 112
Salzlandkreis	157	1	4	33	119	15 138	1 880	1 573	407	12 996	440	1 455
Stendal	106	1	7	24	74	8 387	1 178	948	136	7 110	55	676
Wittenberg	125	1	4	22	98	9 496	1 289	1 064	233	8 380	116	847
Sachsen-Anhalt	1 816	23	81	404	1 308	177 562	21 916	18 527	4 040	154 220	2 677	21 108

¹ Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung je 100 Kinder der gleichen Altersgruppe

tätige Personen und Kinder am 01.03.2024 nach Kreisen

Kinder										
und zwar mit	im Alter von ... bis unter ... Jahren									
überwiegend ge- sprochener Sprache nicht deutsch	unter 3			3 - 6			6 - 11		11 - 14	
	zusammen	und zwar		zusammen	und zwar		zusammen	Besuchs- quote ¹	zusammen	Besuchs- quote ¹
		mit einer durchge- henden Betreu- ungszeit von mehr als 7 Stunden täglich	Besuchs- quote ¹		mit einer durchge- henden Betreu- ungszeit von mehr als 7 Stunden täglich	Besuchs- quote ¹				
837	823	707	51,9	1 676	1 471	92,3	2 681	80,2	90	4,6
3 931	2 980	1 968	51,4	6 232	4 579	91,4	8 684	77,2	555	8,5
2 949	3 161	2 850	55,3	5 942	5 622	93,5	9 198	84,7	903	14,4
312	1 021	901	59,1	1 879	1 693	92,6	2 832	73,2	66	2,9
764	1 830	1 631	59,2	3 393	3 089	91,9	4 875	71,0	140	3,4
667	2 255	1 947	61,7	4 156	3 783	93,6	6 480	77,0	197	4,0
1 208	2 110	1 727	58,4	4 106	3 576	92,7	5 985	74,3	191	4,1
656	2 376	1 954	59,8	4 408	3 865	92,9	6 246	70,7	226	4,3
275	1 077	895	61,3	2 147	1 882	91,9	3 284	74,6	87	3,5
609	1 391	1 154	58,6	2 677	2 201	92,7	3 656	67,8	182	5,4
821	2 406	2 084	60,8	4 395	3 985	90,8	6 610	74,6	125	2,4
1 117	2 301	1 928	63,0	4 173	3 665	94,5	6 051	73,2	471	9,8
496	1 278	1 087	57,3	2 485	2 168	90,9	3 265	65,8	82	2,7
574	1 550	1 351	63,5	2 799	2 536	94,4	3 929	74,9	102	3,2
15 216	26 559	22 184	58,3	50 468	44 115	92,6	73 776	74,8	3 417	5,9

¹ Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung je 100 Kinder der gleichen Altersgruppe

9. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen für Kinder und

Kreisfreie Stadt Landkreis	Tätige Personen		Kinder in Tagesbetreuung im Alter von ... bis unter ... Jahren			
	insgesamt	darunter mit fachpädagogischem Berufsausbildungsabschluss	insgesamt	und zwar mit		
				Eingliederungshilfe nach SGB VIII/ SGB IX	ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	überwiegend gesprochener Sprache nicht deutsch
Land						
Dessau-Roßlau, Stadt	708	581	5 290	132	1 060	837
Halle (Saale), Stadt	2 539	2 120	18 579	301	5 106	3 935
Magdeburg, Landeshauptstadt	2 520	2 131	19 485	324	4 689	3 008
Altmarkkreis Salzwedel	943	739	5 817	76	467	313
Anhalt-Bitterfeld	1 430	1 231	10 268	116	967	768
Börde	1 899	1 610	13 116	188	983	667
Burgenlandkreis	1 815	1 530	12 396	298	1 488	1 208
Harz	1 957	1 747	13 256	359	1 058	656
Jerichower Land	865	771	6 617	79	407	275
Mansfeld-Südharz	1 214	960	7 959	94	872	614
Saalekreis	1 822	1 580	13 581	102	1 117	825
Salzlandkreis	1 881	1 573	13 001	440	1 455	1 117
Stendal	1 186	956	7 135	55	678	497
Wittenberg	1 293	1 067	8 396	119	847	574
Sachsen-Anhalt	22 072	18 596	154 896	2 683	21 194	15 294

¹ Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung je 100 Kinder der gleichen Altersgruppe

10. Kinder in Kindertagespflege, die nicht zusätzlich eine Tageseinrichtung oder eine

Kreisfreie Stadt Landkreis	Kinder in Kindertagespflege, die nicht zusätzlich eine Tageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen						
	insgesamt	und zwar mit			im Alter von ... bis unter ... Jahren		
		Eingliederungshilfe nach SGB VIII/ SGB IX	ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	überwiegend gesprochener Sprache nicht deutsch	zusammen	unter 3	
						mit einer durchgehenden Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden täglich	Betreuungs- quote ¹
Land							
Dessau-Roßlau, Stadt	5 290	132	1 060	837	843	727	53,2
Halle (Saale), Stadt	18 579	301	5 106	3 935	3 098	2 079	53,5
Magdeburg, Landeshauptstadt	19 485	324	4 689	3 008	3 368	3 048	58,9
Altmarkkreis Salzwedel	5 817	76	467	313	1 039	919	60,2
Anhalt-Bitterfeld	10 268	116	967	768	1 853	1 654	59,9
Börde	13 116	188	983	667	2 272	1 960	62,2
Burgenlandkreis	12 396	298	1 488	1 208	2 110	1 727	58,4
Harz	13 256	359	1 058	656	2 376	1 954	59,8
Jerichower Land	6 617	79	407	275	1 098	915	62,5
Mansfeld-Südharz	7 959	94	872	614	1 412	1 172	59,5
Saalekreis	13 581	102	1 117	825	2 434	2 110	61,5
Salzlandkreis	13 001	440	1 455	1 117	2 302	1 929	63,0
Stendal	7 135	55	678	497	1 290	1 098	57,9
Wittenberg	8 392	119	847	574	1 554	1 354	63,7
Sachsen-Anhalt	154 892	2 683	21 194	15 294	27 049	22 646	59,4

¹ Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung je 100 Kinder der gleichen Altersgruppe

in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2024 nach Kreisen

im Alter von ... bis unter ... Jahren									
unter 3			3 - 6			6 - 11		11 - 14	
zusammen	und zwar		zusammen	und zwar		zusammen	Betreuungs- quote ¹	zusammen	Betreuungs- quote ¹
	mehr als 7 Stunden	Betreuungs- quote ¹		mehr als 7 Stunden	Betreuungs- quote ¹				
843	727	53,2	1 676	1 471	92,3	2 681	80,2	90	4,6
3 098	2 079	53,5	6 242	4 589	91,6	8 684	77,2	555	8,5
3 368	3 048	58,9	6 005	5 685	94,5	9 209	84,8	903	14,4
1 039	919	60,2	1 880	1 694	92,7	2 832	73,2	66	2,9
1 853	1 654	59,9	3 397	3 093	92,0	4 878	71,1	140	3,4
2 272	1 960	62,2	4 163	3 790	93,8	6 484	77,0	197	4,0
2 110	1 727	58,4	4 109	3 579	92,8	5 986	74,3	191	4,1
2 376	1 954	59,8	4 408	3 865	92,9	6 246	70,7	226	4,3
1 098	915	62,5	2 148	1 883	92,0	3 284	74,6	87	3,5
1 412	1 172	59,5	2 705	2 229	93,7	3 660	67,9	182	5,4
2 434	2 110	61,5	4 410	4 000	91,1	6 612	74,7	125	2,4
2 302	1 929	63,0	4 177	3 669	94,6	6 051	73,2	471	9,8
1 290	1 098	57,9	2 494	2 176	91,3	3 269	65,9	82	2,7
1 554	1 354	63,7	2 806	2 539	94,6	3 934	75,0	102	3,2
27 049	22 646	59,4	50 620	44 262	92,9	73 810	74,8	3 417	5,9

¹ Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung je 100 Kinder der gleichen Altersgruppe

Ganztagsschule besuchen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen am 01.03.2024 nach Kreisen

Kinder in Kindertagespflege, die nicht zusätzlich eine Tageseinrichtung oder eine Ganztagsschule besuchen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen						
im Alter von ... bis unter ... Jahren						
zusammen	3 - 6		6 - 11		11 - 14	
	mit einer durchgehenden Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden täglich	Betreuungsquote ¹	zusammen	Betreuungsquote ¹	zusammen	Betreuungsquote ¹
1 676	1 471	92,3	2 681	80,2	90	4,6
6 242	4 589	91,6	8 684	77,2	555	8,5
6 005	5 685	94,5	9 209	84,8	903	14,4
1 880	1 694	92,7	2 832	73,2	66	2,9
3 397	3 093	92,0	4 878	71,1	140	3,4
4 163	3 790	93,8	6 484	77,0	197	4,0
4 109	3 579	92,8	5 986	74,3	191	4,1
4 408	3 865	92,9	6 246	70,7	226	4,3
2 148	1 883	92,0	3 284	74,6	87	3,5
2 705	2 229	93,7	3 660	67,9	182	5,4
4 410	4 000	91,1	6 612	74,7	125	2,4
4 177	3 669	94,6	6 051	73,2	471	9,8
2 494	2 176	91,3	3 269	65,9	82	2,7
2 804	2 539	94,6	3 932	75,0	102	3,2
50 618	44 262	92,9	73 808	74,8	3 417	5,9

¹ Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung je 100 Kinder der gleichen Altersgruppe

11. Tagespflegepersonen und Kinder

Landkreis Kreisfreie Stadt Land	Tagespflegepersonen			Kinder in Kindertagespflege			
	insgesamt	und zwar mit		insgesamt	und zwar mit		
		fachpädagogischem Berufsausbildungsabschluss	abgeschlossenem Qualifizierungskurs		Eingliederungshilfe nach SGB VIII/ SGB IX	ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	überwiegend gesprochener Sprache nicht deutsch
Dessau-Roßlau, Stadt	4	1	3	20	-	-	-
Halle (Saale), Stadt	30	15	30	128	-	4	4
Magdeburg, Landeshauptstadt	64	21	43	281	-	59	59
Altmarkkreis Salzwedel	4	3	4	19	1	2	1
Anhalt-Bitterfeld	7	1	7	30	-	4	4
Börde	7	4	6	28	-	1	-
Burgenlandkreis	1	1	-	4	-	-	-
Harz	-	-	-	-	-	-	-
Jerichower Land	6	3	3	22	-	-	-
Mansfeld-Südharz	11	4	11	53	2	9	5
Saalekreis	9	5	6	45	-	5	4
Salzlandkreis	1	-	1	5	-	-	-
Stendal	8	8	3	25	-	2	1
Wittenberg	4	3	3	16	3	-	-
Sachsen-Anhalt	156	69	120	676	6	86	78

¹ Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung je 100 Kinder der gleichen Altersgruppe

12. Kinder in Kindertagespflege am 01.03.2024, die nicht zusätzlich eine Einrichtung der

Landkreis Kreisfreie Stadt Land	Kinder in Kindertagespflege, die nicht zusätzlich eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder eine Ganztags- schule besuchen						
	insgesamt	und zwar mit			im Alter von ... bis unter ... Jahren		
		Eingliederungshilfe nach SGB VIII/ SGB IX	ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	überwiegend gesprochener Sprache nicht deutsch	unter 3		
					zusammen	und zwar	
	mehr als 7 Stunden	Besuchs- quote ¹					
Dessau-Roßlau, Stadt	20	-	-	-	20	20	1,3
Halle (Saale), Stadt	128	-	4	4	118	111	2,0
Magdeburg, Landeshauptstadt	281	-	59	59	207	198	3,6
Altmarkkreis Salzwedel	19	1	2	1	18	18	1,0
Anhalt-Bitterfeld	30	-	4	4	23	23	0,7
Börde	28	-	1	-	17	13	0,5
Burgenlandkreis	4	-	-	-	-	-	-
Harz	-	-	-	-	-	-	-
Jerichower Land	22	-	-	-	21	20	1,2
Mansfeld-Südharz	53	2	9	5	21	18	0,9
Saalekreis	45	-	5	4	28	26	0,7
Salzlandkreis	5	-	-	-	1	1	0,0
Stendal	25	-	2	1	12	11	0,5
Wittenberg	12	3	-	-	4	3	0,2
Sachsen-Anhalt	672	6	86	78	490	462	1,1

¹ Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung je 100 Kinder der gleichen Altersgruppe

in Tagespflege am 01.03.2024 nach Kreisen

Kinder in Kindertagespflege									
davon (Sp. 4) im Alter von ... bis unter ... Jahren									
unter 3			3 - 6			6 - 11		11 - 14	
zusammen	und zwar		zusammen	und zwar		zusammen	Besuchs- quote ¹	zusammen	Besuchs- quote ¹
	mehr als 7 Stunden	Besuchs- quote ¹		mehr als 7 Stunden	Besuchs- quote ¹				
20	20	1,3	-	-	-	-	-	-	-
118	111	2,0	10	10	0,1	-	-	-	-
207	198	3,6	63	63	1,0	11	0,1	-	-
18	18	1,0	1	1	0,0	-	-	-	-
23	23	0,7	4	4	0,1	3	0,0	-	-
17	13	0,5	7	7	0,2	4	0,0	-	-
-	-	-	3	3	0,1	1	0,0	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
21	20	1,2	1	1	0,0	-	-	-	-
21	18	0,9	28	28	1,0	4	0,1	-	-
28	26	0,7	15	15	0,3	2	0,0	-	-
1	1	0,0	4	4	0,1	-	-	-	-
12	11	0,5	9	8	0,3	4	0,1	-	-
4	3	0,2	7	3	0,2	5	0,1	-	-
490	462	1,1	152	147	0,3	34	0,0	-	-

¹ Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung je 100 Kinder der gleichen Altersgruppe

Kindertagesbetreuung oder eine Ganztagschule besuchen, nach Kreisen

Kinder in Kindertagespflege, die nicht zusätzlich eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder eine Ganztagschule besuchen						
im Alter von ... bis unter ... Jahren						
3 - 6			6 - 11		11 - 14	
zusammen	und zwar		zusammen	Besuchs- quote ¹	zusammen	Besuchs- quote ¹
	mehr als 7 Stunden	Besuchs- quote ¹				
-	-	-	-	-	-	-
10	10	0,1	-	-	-	-
63	63	1,0	11	0,1	-	-
1	1	0,0	-	-	-	-
4	4	0,1	3	0,0	-	-
7	7	0,2	4	0,0	-	-
3	3	0,1	1	0,0	-	-
-	-	-	-	-	-	-
1	1	0,0	-	-	-	-
28	28	1,0	4	0,1	-	-
15	15	0,3	2	0,0	-	-
4	4	0,1	-	-	-	-
9	8	0,3	4	0,1	-	-
5	3	0,2	3	0,1	-	-
150	147	0,3	32	0,0	-	-

¹ Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung je 100 Kinder der gleichen Altersgruppe

13. Kinder in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2024 nach Altersgruppen, Geschlecht und Migrationshintergrund

Alter von ... bis unter ... Jahren	Geslecht	Migrationshintergrund	Insgesamt	Davon in		Nachrichtlich: Kinder in Kindertagespflege, die nicht zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen	
				Kindertageseinrichtungen	Kindertagespflege		darunter Kinder, die nicht zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen
Insgesamt							
0 - 1			916	862	54	54	916
1 - 2			11 319	11 086	233	233	11 319
2 - 3			14 814	14 611	203	203	14 814
Zusammen			27 049	26 559	490	490	27 049
3 - 4			16 022	15 953	69	69	16 022
4 - 5			17 024	16 980	44	42	17 022
5 - 6			17 574	17 535	39	39	17 574
6 - 7			17 898	17 866	32	30	17 896
7 - 8			16 644	16 642	2	2	16 644
Zusammen			85 162	84 976	186	182	85 158
8 - 11			39 268	39 268	-	-	39 268
11 - 14			3 417	3 417	-	-	3 417
Insgesamt			154 896	154 220	676	672	154 892
darunter nach Migrationshintergrund							
und zwar ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils							
			21 194	21 108	86	86	21 194
vorrangig in der Familie gesprochene Sprache nicht deutsch							
			15 294	15 216	78	78	15 294
darunter weiblich ¹							
0 - 1			469	440	29	29	469
1 - 2			5 526	5 413	113	113	5 526
2 - 3			7 167	7 071	96	96	7 167
Zusammen			13 162	12 924	238	238	13 162
3 - 4			7 718	7 679	39	39	7 718
4 - 5			8 258	8 237	21	20	8 257
5 - 6			8 512	8 497	15	15	8 512
6 - 7			8 724	8 706	18	18	8 724
7 - 8			7 973	7 973	-	-	7 973
Zusammen			41 185	41 092	93	92	41 184
8 - 11			19 422	19 422	-	-	19 422
11 - 14			1 631	1 631	-	-	1 631
Zusammen			75 400	75 069	331	330	75 399
darunter nach Migrationshintergrund							
und zwar ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils							
			9 994	9 953	41	41	9 994
vorrangig in der Familie gesprochene Sprache nicht deutsch							
			7 142	7 104	38	38	7 142

¹ Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

KITA

Teil III.1: Kinder und tätige Personen
in Tageseinrichtungen

Stichtag: 1. März 2024

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bei Einrichtungen, die zu diesem Zeitpunkt vorübergehend geschlossen sind, gilt als Stichtag das letzte vorausgehende Monatsende, an dem die Einrichtung noch geöffnet war.
Schlüsselnummern für Arbeitsbereich und Berufsausbildungsabschluss stehen auf Seite 6 des Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

1-16 | 1 | 1
BA Land Kreis Gemeinde Einrichtung SA

Kennnummer Einrichtung

A Art des Trägers der Einrichtung

Es ist nur eine Angabe möglich.

1 Öffentliche Jugendhilfe

- 1.1 Jugendamt (örtlicher Träger) 01
- 1.2 Landesjugendamt (überörtlicher Träger) 02
- 1.3 Oberste Landesjugendbehörde (Ministerium/Senat) 03
- 1.4 Gemeinde oder Gemeindeverband ohne eigenes Jugendamt 04

2 Freie Jugendhilfe – Privat-gemeinnützige Träger

- 2.1 Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisationen 05
- 2.2 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisationen 06
- 2.3 Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisationen 07
- 2.4 Diakonisches Werk oder sonstige der EKD angeschlossene Träger 08

- 2.5 Deutscher Caritasverband oder sonstige katholische Träger 09
- 2.6 Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde oder ihnen angeschlossene Träger 10
- 2.7 Andere Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihnen angeschlossene Träger 11
- 2.8 Jugendgruppe, Jugendverband, Jugendring 12
- 2.9 Andere gemeinnützige juristische Personen oder Vereinigungen 13
- 3 Freie Jugendhilfe – Privat-nichtgemeinnützige natürliche oder juristische Person des Privatrechts**
- 3.1 Unternehmens-/Betriebssteil 14
- 3.2 Selbständig privat-gewerblich 15
- 3.3 Natürliche oder andere juristische Person 16

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

B Rechtsform des Trägers
Es ist nur eine Angabe möglich.

- 01 Gebietskörperschaft (einschließlich Land, Bund, Zusammenschlüsse) oder Behörde 01 19-20
- 02 Körperschaft des öffentlichen Rechts 02
- 03 Kommunalunternehmen 03
- 04 Anstalt des öffentlichen Rechts 04
- 05 Stiftung des öffentlichen Rechts 05
- 06 Natürliche Person 06
- 07 Verein 07
- 08 Genossenschaft 08
- 09 Stiftung des Privatrechts 09
- 10 Personengesellschaft 10
- 11 GmbH 11
- 12 Andere Kapitalgesellschaft 12
- 13 Ausländische Rechtsform 13

C Besondere Merkmale der Einrichtung

- 1 Wann öffnet Ihre Einrichtung an den meisten Wochentagen? 21-24 : Uhr
- 2 Wann schließt Ihre Einrichtung an den meisten Wochentagen? 25-28 : Uhr
- 3 Schließt Ihre Einrichtung über Mittag?
 Ja 29 1
 Nein 29 2
- 4 Anzahl der Schließtage an regulären Öffnungstagen in den zurückliegenden 12 Monaten zum Stichtag 1. März
 Tage insgesamt 30-32

noch:
C Besondere Merkmale der Einrichtung

- 5 Werden in Ihrer Einrichtung vorwiegend Kinder von Betriebsangehörigen betreut? 33
 Ja 1
 Nein 2
- 6 Wird die Einrichtung durch eine Elterninitiative selbst organisiert? 34
 Ja 1
 Nein 2

D Genehmigte Plätze gemäß Betriebserlaubnis

- i** Hier ist nicht die Zahl der tatsächlich belegten Plätze anzugeben.
- 1 Plätze insgesamt 35-37
- E Anzahl der Gruppen**
- 1 Gruppen insgesamt 38-39
 - 2 Einrichtung ohne feste Gruppenstruktur 40 1

F Anzahl der Kinder in der Einrichtung

- 1 Kinder insgesamt 41-43

Schlüsselnummern für Arbeitsbereich und Berufsausbildungsabschluss

Schlüssel A

Schl.-Nr.	Arbeitsbereich
1	Gruppenleitung
2	Zweit- bzw. Ergänzungskraft
3	Förderung von Kindern nach SGB VIII oder nach SGB IX in der Einrichtung (Eingliederungshilfe für behinderte Kinder)
4	Einrichtungsleitung
5	Verwaltung
9	Gruppenübergreifend tätig

Schlüssel B

Schl.-Nr.	Höchster Berufsausbildungsabschluss Zuordnungen von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen stehen am Ende der beiliegenden Unterlage.	Schl.-Nr.	Höchster Berufsausbildungsabschluss Zuordnungen von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen stehen am Ende der beiliegenden Unterlage.
01	Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin, Dipl.-Sozialarbeiter/Dipl.-Sozialarbeiterin (FH oder vergleichbarer Abschluss)	15	Ergotherapeut/Ergotherapeutin (Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut/-therapeutin) Bewegungspädagoge/ Bewegungspädagogin, Bewegungstherapeut/Bewegungstherapeutin (Motopäde/Motopädin)
02	Dipl.-Pädagoge/Dipl.-Pädagogin, Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin, Dipl.-Erziehungswissenschaftler/Dipl.-Erziehungswissenschaftlerin (Universität oder vergleichbarer Abschluss)	16	Arzt/Ärztin
03	Dipl.-Heilpädagoge/Dipl.-Heilpädagogin (FH oder vergleichbarer Abschluss)	17	(Fach-)Kinderkrankenpfleger/Kinderkranken-schwester, Krankenpfleger/Krankenschwester, Altenpfleger/Altenpflegerin
36	Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/anerkannte Kindheitspädagogin (Master)	18	Krankengymnast/Krankengymnastin, Masseur/Masseurin, Masseur und med. Bademeister/Masseurin und med. Bademeisterin
37	Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/anerkannte Kindheitspädagogin (Bachelor)	19	Logopäde/Logopädin
04	Erzieher/Erzieherin	20	Sonderschullehrer/Sonderschullehrerin
05	Heilpädagoge/Heilpädagogin (Fachschule)	21	Fachlehrer/Fachlehrerin oder sonstiger Lehrer/sonstige Lehrerin
06	Kinderpfleger/Kinderpflegerin	22	Sonstiger Hochschulabschluss
07	Heilerzieher/Heilerzieherin, Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerin	23	Abschlussprüfung für den mittleren Dienst/Erste Angestelltenprüfung
08	Familienpfleger/Familienpflegerin	24	Abschlussprüfung für den gehobenen Dienst/Zweite Angestelltenprüfung
09	Assistent/Assistentin im Sozialwesen (Sozialassistent/Sozialassistentin, Sozialbetreuer/Sozialbetreuerin, Sozialpflegeassistent/Sozialpflegeassistentin, sozialpädagogischer Assistent/sozialpädagogische Assistentin)	25	Sonstiger Verwaltungsberuf
10	Soziale und medizinische Helferberufe (Erziehungshelfer/Erziehungshelferin, Heilerziehungshelfer/Heilerziehungshelferin, Heilerziehungspflegehelfer/Heilerziehungspflegehelferin, Hauswirtschaftshelfer/Hauswirtschaftshelferin, Krankenpflegehelfer/Krankenpflegehelferin)	26	Hauswirtschaftsleiter/Hauswirtschaftsleiterin, Wirtschafter/Wirtschafterin, Oekotrophologe/Oekotrophologin
11	Sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung	27	(Fach-)Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin
12	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-psychotherapeutin	28	Kaufmannsgehilfe/Kaufmannsgehilfin
13	Psychologischer Psychotherapeut/Psychologische Psychotherapeutin	29	Facharbeiter/Facharbeiterin
14	Psychologe/Psychologin mit Hochschulabschluss	30	Meister/Meisterin
		31	Künstlerischer Berufsausbildungsabschluss
		32	Sonstiger Berufsausbildungsabschluss
		33	Praktikant/Praktikantin im Anerkennungsjahr
		34	Noch in Berufsausbildung (ohne PiA)
		35	Ohne abgeschlossene Berufsausbildung
		38	Noch in praxisintegrierter Berufsausbildung (PiA)

H Angaben zum Personal

1 Angaben zum pädagogischen und Verwaltungspersonal

Lfd. Nr.	Geschlecht (nach Geburtenregister)			Geburtsmonat	Geburtsjahr	Stellung im Beruf und Art der Beschäftigung				Arbeitsbereiche und Beschäftigungsumfang				In der derzeitigen Einrichtung tätig seit			
	Männlich	Weiblich	Divers			Ohne Angabe (nach Geburtenregister)	Je Person nur eine Angabe		Erster Arbeitsbereich		Zweiter Arbeitsbereich (sofern zutreffend)		Höchster Berufsabschluss (Schlüssel B)	MM	JJJ		
18-19	20	21-22	23-26	27	28	29-30	31-33	34	35-36	37-39	40-41	42-43	44-47				
Bsp.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	0 4	1 9 7 7	JJJ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4	3 0 0 9	9 0	0 2	0 3	2 0 2 0
Bsp.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	0 8	1 9 6 8	JJJ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1	3 9 0		0 1	0 6	2 0 1 4
Bsp.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	0 7	1 9 7 2	JJJ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1	0 1 2 5 0 9	1 4 0	0 1	0 1	2 0 1 8
01	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
02	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
03	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
04	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
05	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
06	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
07	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
08	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
09	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
10	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						

H Angaben zum Personal

1 Angaben zum pädagogischen und Verwaltungspersonal

Lfd. Nr.	Geschlecht (nach Geburtenregister)			Geburtsmonat	Geburtsjahr	Stellung im Beruf und Art der Beschäftigung				Arbeitsbereiche und Beschäftigungsumfang				In der derzeitigen Einrichtung tätig seit	
	Männlich	Weiblich	Divers			Ohne Angabe (nach Geburtenregister)	Je Person nur eine Angabe				Erster Arbeitsbereich		Zweiter Arbeitsbereich (sofern zutreffend)		MM
18-19	20	21-22	23-26	27	28	29-30	31-33	34	35-36	37-39	40-41	42-43	44-47		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3	4	
Bsp.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
Bsp.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
Bsp.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
11	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
12	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
13	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
15	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
17	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
19	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
20	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

H Angaben zum Personal

1 Angaben zum pädagogischen und Verwaltungspersonal

Lfd. Nr.	Geschlecht (nach Geburtenregister)			Geburtsmonat	Geburtsjahr	Stellung im Beruf und Art der Beschäftigung				Arbeitsbereiche und Beschäftigungsumfang				In der derzeitigen Einrichtung tätig seit		
	Männlich	Weiblich	Divers			Ohne Angabe (nach Geburtenregister)	Je Person nur eine Angabe				Erster Arbeitsbereich		Zweiter Arbeitsbereich (sofern zutreffend)		MM	JJJ
							Angestellte/r, befristet	Arbeiter/-in, befristet	Praktikant/-in	Person im freiwilligen sozialen Jahr/Bundesfreiwilligendienst	Sonstige	Schlüssel A	tätig in Gruppe Nr. A "1" oder "2" ist	Anzahl der Wochenstunden im ersten Arbeitsbereich		
20	21-22	23-26	27	28	29-30	31-33	34	35-36	37-39	40-41	42-43	44-47				
Bsp.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	0 4	1 9 7 7	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4	3 0 0 9	9 0	0 2	0 3	2 0 2 0
Bsp.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	0 8	1 9 6 8	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1	0 1	3 9 0		0 1	0 6	2 0 1 4
Bsp.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	0 7	1 9 7 2	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1	0 1	2 5 0 9	1 4 0	0 1	0 1	2 0 1 8
21	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>							
22	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>							
23	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>							
24	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>							
25	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>							
26	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>							
27	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>							
28	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>							
29	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>							
30	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>							

H Angaben zum Personal

1 Angaben zum pädagogischen und Verwaltungspersonal

Lfd. Nr.	Geschlecht (nach Geburtenregister)			Geburtsmonat	Geburtsjahr	Stellung im Beruf und Art der Beschäftigung				Arbeitsbereiche und Beschäftigungsumfang				In der derzeitigen Einrichtung tätig seit	
	Männlich	Weiblich	Divers			Ohne Angabe (nach Geburtenregister)	Je Person nur eine Angabe		Erster Arbeitsbereich		Zweiter Arbeitsbereich (sofern zutreffend)		Höchster Berufsabschluss (Schlüssel B)	MM	JJJ
18-19	20	21-22	23-26	27	28	29-30	31-33	34	35-36	37-39	40-41	42-43	44-47		
Bsp.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Bsp.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Bsp.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
31	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
32	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
33	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
34	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
35	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
36	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
37	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
38	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
39	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
40	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Für alle weiteren Personen bitte Folgeblatt ausfüllen.

H Angaben zum Personal

2 Angaben zum hauswirtschaftlichen und technischen Personal

Lfd. Nr.	Geschlecht (nach Geburtenregister)				Anzahl der vertraglich vereinbarten Wochenstunden
	Männlich	Weiblich	Divers	Ohne Angabe (nach Geburtenregister)	
18-19	20				31-33

Bsp.

	1	2	3	7	
01	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	____, ____
02	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	____, ____
03	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	____, ____
04	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	____, ____
05	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	____, ____
06	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	____, ____
07	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	____, ____
08	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	____, ____
09	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	____, ____
10	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	____, ____
11	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	____, ____
12	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	____, ____
13	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	____, ____
14	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	____, ____
15	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	____, ____

Lfd. Nr.	Geschlecht (nach Geburtenregister)				Anzahl der vertraglich vereinbarten Wochenstunden
	Männlich	Weiblich	Divers	Ohne Angabe (nach Geburtenregister)	
18-19	20				31-33

	1	2	3	7	
16	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	____, ____
17	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	____, ____
18	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	____, ____
19	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	____, ____
20	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	____, ____
21	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	____, ____
22	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	____, ____
23	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	____, ____
24	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	____, ____
25	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	____, ____
26	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	____, ____
27	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	____, ____
28	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	____, ____
29	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	____, ____
30	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	____, ____

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.1: Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen

Stichtag: 1. März 2024

Erläuterungen zum Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Kindertageseinrichtungen für Kinder mit und ohne Behinderung. **Kindertageseinrichtungen** sind Einrichtungen, in denen Kinder regelmäßig ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen, gefördert, gebildet sowie pflegerisch und erzieherisch betreut werden, die über entsprechendes Personal verfügen und für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt.

Zudem sind folgende **Besonderheiten** zu beachten:

- Einrichtungen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland sowie Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII werden in der Statistik **nicht berücksichtigt**.
- Ein Kindergarten in einem Kinderheim ist nur dann in diese Erhebung einzubeziehen, wenn im Kindergarten andere Kinder betreut werden als im Kinderheim.
- Schulhorte und Schulkindergärten sind nur dann zu erfassen, wenn sie Einrichtungen der Jugendhilfe sind. Gleiches gilt für Ganztagschulen.
- Sofern eine Einrichtung nicht ausschließlich Zwecken der Jugendhilfe dient, ist dennoch für den der Jugendhilfe dienenden Teil der Einrichtung Auskunft zur Statistik zu erteilen.

Meldung zur Statistik

Für jede Kindertageseinrichtung ist **ein Fragebogen** auszufüllen, für die Angaben zu den Kindern in den einzelnen Gruppen und zum Personal gegebenenfalls mit entsprechenden Folgebogen, und bis spätestens **29. März 2024** an das statistische Amt zu senden.

Ist eine Einrichtung über mehrere Standorte verteilt und besitzt sie nur **eine** Betriebserlaubnis, sind alle Standorte gemeinsam als **eine** Einrichtung zu melden.

A Art des Trägers der Einrichtung

1 Öffentliche Jugendhilfe

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden in den **Stadtstaaten** wie folgt zugeordnet:

- Senat = Land
- Landesjugendamt = überörtlicher Träger
- Bezirksämter = örtlicher Träger

2 Freie Jugendhilfe – Privat-gemeinnützige Träger

Einrichtungen, die Verbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, kreuzen jeweils den betreffenden Verband (z. B. Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk) an.

Von den Kirchen selbst betriebene Einrichtungen sind der gleichen Position wie die von den entsprechenden konfessionellen Verbänden (Diakonisches Werk, Deutscher Caritasverband) getragenen Einrichtungen zuzuordnen.

Jugendgruppen gelten für die Erhebung als Träger, wenn sie nach § 75 SGB VIII anerkannt sind.

Andere gemeinnützige juristische Personen oder Vereinigungen

Hierzu zählen auch Elterninitiativen, soweit sie keinem der Verbände der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind. Ansonsten ist jeweils der entsprechende Verband (z. B. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband) anzugeben.

3 Freie Jugendhilfe – Privat-nichtgemeinnützige natürliche oder juristische Person des Privatrechts

Unternehmens-/ Betriebsteil: ist anzugeben, wenn es sich um eine auf den Zweck des Hauptbetriebs ausgerichtete und in dessen

Organisation eingegliederte, aber organisatorisch abgrenzbare und verselbständigte Einheit handelt, bei der zumindest eine Person existiert, die das Weisungsrecht des Arbeitgebers ausübt. Falls in einer Einrichtung für Kinder von Betriebsangehörigen nicht der Betrieb selbst die Tageseinrichtung betreibt, sondern eine andere Organisation, so ist diese und nicht der Betrieb als Träger anzugeben.

Selbständig privat-gewerblich ist jede erlaubte, selbstständige, nach außen erkennbare Tätigkeit, die planmäßig, für eine gewisse Dauer und zum Zweck der Gewinnerzielung ausgeübt wird und kein freier Beruf ist.

Natürliche oder andere juristische Personen sind z. B. Einzelpersonen, Vereine, Initiativen etc.

B Rechtsform des Trägers

Die Rechtsform des Trägers ist der Satzung des Rechtsträgers der Einrichtung zu entnehmen. In Zweifelsfällen müsste die für juristische Angelegenheiten zuständige Person des Rechtsträgers Auskunft geben können. Im Einzelnen bitten wir Sie, folgende Zuordnungen zu beachten:

Öffentlich-rechtliche Rechtsformen

Gebietskörperschaft (einschließlich Land, Bund, Zusammenschlüsse) oder Behörde

Hierzu gehören:

- Bund, Land
- Gebietskörperschaft (Gemeinden, Landkreise, kreisfreie Städte, Bezirke) darunter auch Regiebetriebe (rechtlich unselbständige organisatorische Abteilungen der öffentlichen Verwaltung) und Eigenbetriebe (Unternehmen der Gebietskörperschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die außerhalb des Haushaltsplans der Gemeinde nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet werden (sog. kommunales Sondervermögen))
- Zusammenschluss von Gebietskörperschaften (Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände, sonstige öffentlich-rechtliche Formen der kommunalen Zusammenarbeit), darunter auch Regiebetriebe und Eigenbetriebe
- Behörde (jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 1 Absatz 4 VwVfG))

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist ein mitgliedschaftlich organisierter Zusammenschluss, der öffentliche Aufgaben wahrnimmt und dessen Mitglieder Einfluss auf die Willensbildung nehmen (Kirchgemeinden, Religionsgemeinschaften, staatliche Hochschulen, Studentenwerke, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, andere Berufskammern).

Kommunalunternehmen

Ein Kommunalunternehmen ist eine besondere Form der kommunalen Betätigung in einigen Ländern, vergleichbar mit Anstalt des öffentlichen Rechts.

Anstalt des öffentlichen Rechts

Eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist eine mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Institution, deren Aufgabe ihr gesetzlich oder satzungsmäßig zugewiesen worden ist. Ihre meist staatlichen oder kommunalen Aufgaben werden in ihrer Satzung festgelegt. Anstalten des öffentlichen Rechts werden durch oder aufgrund eines Gesetzes errichtet, verändert und aufgelöst.

Stiftung des öffentlichen Rechts

Eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist eine verselbständigte Vermögensmasse zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Die Stiftung des öffentlichen Rechts ist wie die Anstalt und Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie der Beliehene Träger der mittelbaren Staatsverwaltung. Die Stiftung des öffentlichen Rechts wird durch den hoheitlichen Gründungsakt von den anderen Stiftungen abgegrenzt.

Privatrechtsformen

Natürliche Person (auch Einzelkaufmann, Einzelunternehmen)

Verein

Ein Verein ist eine freiwillige und auf Dauer angelegte Vereinigung von natürlichen und/oder juristischen Personen zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks (rechtsfähig/nicht-rechtsfähig – eingetragen/nicht eingetragen).

Genossenschaft

Eine Genossenschaft ist eine Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (§ 1 Absatz 1 GenG).

Stiftung des Privatrechts

Eine Stiftung des Privatrechts ist eine verselbstständigte Vermögensmasse zur Erfüllung einer Aufgabe.

Personengesellschaft

Eine Personengesellschaft ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei natürlichen Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks. Dabei muss es sich nicht zwingend um einen wirtschaftlichen Zweck handeln. Das Gesellschaftsrecht wird durch einen Numerus Clausus der Gesellschaftsformen beschränkt, d. h. nur die gesetzlich vorgesehenen Gesellschaftsformen sind zulässig. Es gibt folgende Personengesellschaften:

- Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR)
- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- Partnerschaftsgesellschaft (PartG)
- GmbH & Co. KG
- Stille Gesellschaft

GmbH

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, z. B. auch Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (UG).

Andere Kapitalgesellschaft

Eine andere Kapitalgesellschaft ist eine Gesellschaft, bei der die kapitalmäßige Beteiligung im Vordergrund steht, z. B. Aktiengesellschaft (AG) oder Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA).

C Besondere Merkmale der Einrichtung

Die Fragen 3, 5 und 6 sind mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten.

Frage 1
und

Frage 2: Die Regelöffnungszeiten können für gewöhnlich den Nutzungsbedingungen des Trägers (Satzung oder Betriebserlaubnis) entnommen werden. Sofern die Einrichtung nur für einzelne Gruppen früher öffnet oder später schließt, so sind diese Zeiten zu berücksichtigen; vorausgesetzt, dies ist an den meisten Wochentagen und für mindestens die Hälfte der in der Einrichtung betreuten Kinder der Fall.
Beispiel: Eine Einrichtung öffnet an drei von fünf Tagen morgens um 7.00 Uhr und nachmittags schließt die Einrichtung um 17.00 Uhr. Als Öffnungszeit ist hier: 7.00 Uhr anzugeben und als Zeitpunkt, zu dem die Einrichtung schließt, ist 17.00 Uhr anzugeben.

Frage 3: Schließt die Einrichtung über Mittag zeitweilig, ist „Ja“ anzugeben. Bei Einrichtungen, die ausschließlich Schulkinder betreuen, ist „Nein“ anzugeben. Bei Horten ist

ebenfalls „Nein“ anzugeben, da es sich nicht um eine Schließzeit nur über Mittagszeit handelt.

Frage 4: Es sind alle Tage zu berücksichtigen, an denen die Einrichtung im Zeitraum 2. März des Vorjahres bis einschließlich zum Stichtag 1. März geschlossen war, an denen die Einrichtung ansonsten geöffnet hätte (Teamfortbildungen, Krankheiten, Ferien, Pandemie etc.) und die die gesamte reguläre Öffnungszeit betreffen. Stundenweise Schließungen an einzelnen Tagen sind hier nicht gemeint. Gesetzliche Feiertage sind nicht mitzuzählen, es sei denn die Einrichtung öffnet regulär an diesen Tagen. Brückentage nach Feiertagen, an denen die Einrichtung geschlossen wird, sind zu zählen. Für Einrichtungen, die auch Wochenendbetreuung anbieten, sind darüber hinaus die zusätzlichen Schließtage an Samstagen und/oder Sonntagen anzugeben.

Frage 5: Ist die überwiegende Zahl der Plätze in einer Einrichtung für Kinder von Betriebsangehörigen vorgesehen, ist „Ja“ anzukreuzen.

Frage 6: Wird die Einrichtung von Eltern, allein erziehenden Müttern und Vätern oder anderen Personensorgeberechtigten in freier Vereinbarung nach § 5 SGB VIII selbst organisiert, ist „Ja“ anzukreuzen (Elterninitiativen).

D Genehmigte Plätze gemäß Betriebserlaubnis

Es ist die Zahl der genehmigten Plätze entsprechend der Betriebserlaubnis insgesamt anzugeben, **nicht** die Zahl der tatsächlich belegten Plätze.

E Anzahl der Gruppen

Hier ist die Zahl der Gruppen in der Einrichtung anzugeben. Einrichtungen mit einer offenen Struktur ohne Einzelgruppen („Einrichtungen ohne feste Gruppenstruktur“) geben hier „1“ an und kreuzen bei der nachfolgenden Frage (E 2) an.

Einrichtungen ohne feste Gruppenstruktur, in denen zusätzlich Kinder zeitweise in einem Hort o.Ä. betreut werden, melden zwei Gruppen.

F Anzahl der betreuten Kinder

Es sind alle Kinder zu berücksichtigen, die am Stichtag ein Betreuungsverhältnis in der Einrichtung haben.

In Ausnahmefällen, z. B. bei so genannten „Wechselgruppen“, in denen am Vormittag andere Kinder betreut werden als am Nachmittag, kann die Zahl der betreuten Kinder über der Zahl der genehmigten Plätze liegen.

G Angaben zu den Kindern in den einzelnen Gruppen

Für jede Gruppe ist **ein Bogen** auszufüllen, auf welchem für **jedes** Kind der Gruppe **eine Zeile** auszufüllen ist. Für jede weitere Gruppe sind entsprechende Folgebogen anzulegen und die Gruppe fortlaufend zu nummerieren.

Bitte beachten Sie:

- **Einrichtungen ohne feste Gruppenstruktur** tragen bitte eine „99“ ein. Bei mehr als 30 Kindern tragen Sie bitte fortlaufend die Angaben zu den Kindern in den Folgebogen ein. Dabei kann die Vornummerierung der „Lfd. Nr.“ beibehalten werden, denn es erfolgt im Nachgang eine maschinelle Anpassung.
- Jedes Kind ist ausschließlich einer einzigen Gruppe zuzuordnen. Sollte ein Kind verschiedene Gruppen besuchen, so ist es bei derjenigen Gruppe einzutragen, in der das Kind schwerpunktmäßig betreut wird, und zwar mit der gesamten vertraglich vereinbarten Betreuungszeit.

Für **jedes Kind** ist das **Geschlecht** anzukreuzen sowie der **Geburtsmonat und das Geburtsjahr** anzugeben. Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist.

Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

Bei „**In der Einrichtung seit ...**“ ist der Monat und das Jahr anzugeben, seit wann das Kind **diese** Kindertageseinrichtung besucht.

Ein möglicher vorheriger Besuch anderer Kindertageseinrichtungen wird nicht berücksichtigt. Bei einem Trägerwechsel gilt der Aufnahmezeitpunkt unter dem vorherigen Träger weiter.

Beispiele:

Ein Kind wurde zum 1. August 2018 in Einrichtung A aufgenommen. Zuvor besuchte das Kind Einrichtung X. Entsprechend hat Einrichtung A beim Merkmal „In der Einrichtung seit ...“ 08 2018 anzugeben.

Ein Kind wurde zum 1. Oktober 2018 in Einrichtung A aufgenommen. Zum 1. August 2019 gab es einen Trägerwechsel. Als Datum der Aufnahme in der Tageseinrichtung ist 10 2018 anzugeben.

Unter **Betreuungszeit** ist der **vertraglich vereinbarte** Stundenumfang pro Woche anzugeben sowie die Zahl der Tage pro Woche, an denen die Betreuung stattfindet. Entscheidend ist ausschließlich der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang, auch wenn dieser vom tatsächlichen Betreuungsumfang abweicht.

Wenn der Betreuungsvertrag nicht den wöchentlichen, sondern den täglichen oder monatlichen Betreuungsumfang festschreibt, so ist dieser entsprechend auf eine Woche umzurechnen (tägliche Betreuungszeit mal Anzahl der wöchentlichen Betreuungstage bzw. monatliche Betreuungszeit durch 4,35). Bei wöchentlich unterschiedlichem Betreuungsumfang ist der Durchschnittswert zu bilden.

Bei Wochendbetreuung ist anzugeben, ob die Betreuung – vertraglich vereinbart – auch am Wochenende (Samstag und/oder Sonntag) stattfindet.

Vor- und nachmittags mit Unterbrechung über Mittag ist dann anzugeben, wenn das Kind vor- und nachmittags in der Einrichtung betreut wird, über Mittag für eine bestimmte Zeit jedoch nicht in der Einrichtung ist. Dies kann vertraglich zwischen Eltern und Träger vereinbart sein oder weil die Einrichtung zeitweise über Mittag schließt. Vor- und nachmittags mit Unterbrechung über Mittag ist **nicht für Schulkinder** anzukreuzen, auch wenn diese vor und nach dem Schulunterricht die Einrichtung besuchen, da davon ausgegangen wird, dass die Unterbrechung nicht nur über Mittag erfolgt.

„Kind erhält Mittagverpflegung“ ist anzugeben, wenn das Mittagessen **über die Einrichtung** organisiert wird. Dazu zählt unter anderem Mittagessen, das in der Einrichtung selbst gekocht oder über einen Anbieter geliefert wird. **Nicht dazu zählt** von zu Hause selbst mitgebrachtes Essen (Lunch-Paket). Die Angabe muss erfolgen, wenn das Kind an **mindestens** der Hälfte der betreuten Tage pro Woche ein über die Einrichtung organisiertes Essen erhält.

„Kind besucht bereits eine Schule“ ist anzugeben, wenn das Kind **regelmäßig am verpflichtenden Unterricht in einer Schule** teilnimmt. Als Schule gilt eine, von der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Schulgesetz **anerkannte oder genehmigte Bildungsstätte**, in der Unterricht erteilt wird. Hierunter fallen alle allgemeinbildenden öffentlichen Schulen und privaten Ersatzschulen (z. B. Grundschule, weiterführende Schulen, integrierte Gesamtschule, Waldorfschule, Förderschule). Ergänzungsschulen sind dann zu berücksichtigen, wenn sie staatlich anerkannt sind oder eine Genehmigung vorliegt (z. B. ausländische oder internationale Ergänzungsschulen). Für Kinder, die bereits eine Schule besuchen, ist außerdem die **jeweilige Klassenstufe** anzugeben.

Grundschulangebote vor der Einschulung:

Kinder, die **vor dem Besuch der ersten Klassenstufe täglich an einer Grundschule gebildet und gefördert** werden, werden ebenfalls unter Schulbesuch gezählt, sofern die **hauptsächliche Betreuung** in der Schule stattfindet. Die Betreuung in der Kita wird in diesen Fällen nur als ergänzendes Betreuungsangebot wahrgenommen.

Gemeint sind sowohl **vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder** im schulpflichtigen Alter als auch **Vorschulkinder** im Jahr vor dem schulpflichtigen Alter.

Hierunter zählen z. B. folgende Angebote:

- Vorschulklassen (Hamburg)
- Vorklassen (Hessen)
- Grundschulförderklassen (Baden-Württemberg)
- Schulkindergarten

KITA

Bitte beachten Sie:

In keinem Fall sind jedoch ein Schulbesuch und eine Klassenstufe anzugeben, wenn Kinder lediglich z. B. die Vorschule /den Vorschul-/Förderunterricht **innerhalb der Kita-Einrichtung** besuchen oder z. B. eine Vorschulklasse bzw. der Unterricht an **der Grundschule nur unregelmäßig – zusätzlich zur hauptsächlichen Betreuung in der Kita** - besucht wird.

Ebenfalls sind **Kinder** nicht unter Schulbesuch zu zählen, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden und **weiterhin die Kita besuchen**.

Klassenstufe:

Bei Kindern, für die ein Schulbesuch angegeben wird, muss ebenfalls die Klassenstufe angegeben werden, welcher sie in der Schule zugeordnet sind.

Hierbei sind folgende Fallkonstellationen gesondert zu berücksichtigen:

Für Kinder in **flexibler Eingangsphase** (Bildungs- und Erziehungsziele der Klassenstufen 1 und 2 werden in einem Zeitraum von einem bis zu drei Jahren vermittelt) gilt:

- Kinder im ersten Schulbesuchsjahr werden der Klassenstufe 1 zugeordnet
- Kinder im zweiten und dritten Schulbesuchsjahr werden der Klassenstufe 2 zugeordnet

Bei Kindern in Schulformen, bei denen die Zuordnung zu einer Klassenstufe nicht möglich ist und bei denen die Regelungen zur flexiblen Eingangsphase nicht greift (**z. B. in Förder-/Ergänzungs-/Ersatzschulen, jahrgangsübergreifende Klassen**), wird für jedes **Kind die Klassenstufe angegeben, nach deren Bildungsplan es überwiegend unterrichtet wird**. Gemeint ist der gegenwärtige Leistungsstand des Kindes, gemessen an den Inhalten die zum Zeitpunkt der Erhebung überwiegend vermittelt werden.

Liegt bereits **vor dem regulären Schulbesuch** eine **hauptsächliche** Betreuung in der Grundschule vor (siehe „Grundschulangebote vor der Einschulung“), werden diese Kinder unter der Klassenstufe 98 geführt.

Kann die Klassenstufe **nicht zugeordnet** werden oder kann die Klassenstufe **nicht in Erfahrung gebracht** werden, kann bei Klassenstufe **00** angegeben werden.

Übersicht Klassenstufe

Fallkonstellation	Zuordnung zur Klassenstufe im Fragebogen
Schule mit den regulären Jahrgangsstufen (z. B. Grundschule mit den Klassenstufen 1, 2, 3,...)	Jeweilig zugeordnete Klassenstufe in zweistelliger Form. Klassenstufe 01 Klassenstufe 02 Klassenstufe 03 ...
Grundschule mit flexibler Eingangsphase	Für Kinder in flexibler Eingangsphase gilt: <ol style="list-style-type: none">1. Schulbesuchsjahr = Klassenstufe 012. Schulbesuchsjahr = Klassenstufe 023. Schulbesuchsjahr = Klassenstufe 02 Nach Beendigung der flexiblen Eingangsphase wird die von der Schule zugeordnete Klassenstufe angegeben.
Grundschulen, bei denen eine Zuordnung zur Klassenstufe nach den obigen beiden Regeln nicht möglich ist (z. B. in Förder-/Ergänzungs-/Ersatzschulen, Schulen mit jahrgangsübergreifenden Klassen)	Es ist diejenige Klassenstufe anzugeben, nach deren Bildungsplan, das Kind überwiegend unterrichtet wird. Die Einschätzung erfolgt gemäß den Inhalten, die zum Zeitpunkt der Erhebung dem Kind vermittelt werden.
Kinder, die vor dem Besuch der ersten Klassenstufe täglich an einer Grundschule gebildet und gefördert werden und deren hauptsächliche Betreuung bereits in der Schule stattfindet.	Es ist für alle Kinder, folgende Klassenstufe anzugeben Klassenstufe 98
Zuordnung nicht möglich oder nicht bekannt	Ist keine Zuordnung zu einer Klassenstufe aufgrund der obigen Fallkonstellationen möglich, ist folgende Klassenstufe anzugeben Klassenstufe 00

Bei **ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils** ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater des Kindes aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind überwiegend lebt. Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, soll die Situation des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

Beispiele:

Die Familienmitglieder sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In dem Fall ist „Ja“ anzugeben.

Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist „Ja“ anzugeben.

Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit („Migranten der zweiten oder dritten Generation“). In diesem Fall ist „Nein“ anzugeben.

Darüber hinaus ist anzugeben, ob in **der Familie des Kindes vorrangig Deutsch oder eine andere Sprache** gesprochen wird.

Kind erhält in der Einrichtung Eingliederungshilfe wegen (drohender) körperlicher, geistiger und/oder seelischer Behinderung

Hier ist anzukreuzen, wenn das Kind einen **nachgewiesenen** erhöhten Förderbedarf **wegen (drohender) körperlicher, geistiger und/oder seelischer Behinderung** hat und in der Einrichtung **Eingliederungshilfe** erhält.

Zu den körperlichen Behinderungen zählen u. a. Blindheit, Gehörlosigkeit, Cerebralpareesen / Spastiken, Querschnittslähmungen oder der Teilverlust von Gliedmaßen. Zu den geistigen Behinderungen zählen u. a. Trisomie 21, Autismus, Fragiles XSyndrom, Angelmann-Syndrom, Fetales Alkoholsyndrom.

Dabei kann es sich um eine (drohende) seelische Behinderung nach § 35a SGB VIII oder nach SGB IX handeln oder das Kind erhält in der Einrichtung eine Eingliederungshilfe, da es von einer Behinderung bedroht ist, z. B. aufgrund einer **Entwicklungsverzögerung**.

Bitte beachten Sie:

Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Kind entsprechende Eingliederungshilfe in der Einrichtung erhält, ist es unerheblich nach welcher gesetzlichen Grundlage (SGB VIII oder SGB IX) diese erfolgt.

Um eine entsprechende Eingliederungshilfe in der Einrichtung zu erhalten, ist ein **amtlicher Bescheid** bzw. ein Gutachten maßgebend.

Sofern das Kind eine anerkannte Mehrfachbehinderung hat, und z. B. sowohl eine körperliche als auch eine geistige Behinderung hat, sind beide Felder anzukreuzen.

In keinem Fall ist jedoch eine Eingliederungshilfe anzukreuzen, wenn es sich lediglich um eine Einschätzung der Auskunft gebenden Einrichtung handelt, ohne dass eine Feststellung durch die zuständigen Ämter erfolgt ist oder ein entsprechender Bescheid noch nicht vorliegt.

H Angaben zum Personal

Anzugeben sind alle Personen, die in der Einrichtung am Stichtag in einem gültigen Arbeitsverhältnis tätig sind.

Es sind auch zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse zu melden, ebenso Personal von Zeitarbeitsfirmen.

Sollte eine Person mit mehr als einem Arbeitsvertrag in der Einrichtung tätig sein, ist diese Person nur einmal zu melden und zwar mit dem Arbeitsvertrag mit dem größeren Umfang.

Personen, die auf der Basis von § 16d SGB II in der Einrichtung tätig sind („1-Euro-Jobs“ bzw. „Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung“), werden **nicht** zur Statistik gemeldet.

Ebenfalls **nicht** zu melden sind Personen, die ehrenamtlich in der Einrichtung tätig sind, sowie Personen in Elternzeit, in der Freistellungsphase der Altersteilzeit und Langzeitkranke beim Bezug von Krankengeld.

Langzeiterkrankte sind zu melden, wenn sie zum Erhebungszeitpunkt Entgeltfortzahlungen des Arbeitgebers nach Entgeltfortzahlungsgesetz beziehen (nicht Krankengeldzuschüsse).

Weibliches Personal, das aufgrund einer Schwangerschaft einem Beschäftigungsverbot nach Mutterschutzgesetz unterliegt, ist zu melden, wenn es zum Erhebungsstichtag Entgeltleistungen des Arbeitgebers erhält (auch Mutterschutzlohn).

Bitte beachten Sie:

Bei Personen in Elternzeit, in der Freistellungsphase der Altersteilzeit und Langzeitkranken ist aber **ersatzweise eingestelltes** Personal zu melden.

Personen mit geringfügiger Beschäftigung, z. B. mit Honorarverträgen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie zusammenhängend mindestens 3 Monate im Jahr beschäftigt werden und zum Zeitpunkt der Erhebung unter Vertrag stehen. Weist der Honorarvertrag keine bestimmte Stundenzahl aus, sind die tatsächlich geleisteten Stunden im Wochendurchschnitt anzugeben.

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

1 Angaben zum pädagogischen und Verwaltungspersonal

Hier sind **nur** die Angaben zum pädagogischen und zum Verwaltungspersonal einzutragen. Für das hauswirtschaftliche und technische Personal erfolgen die Angaben separat.

Für das pädagogische und Verwaltungspersonal ist **pro Person eine Zeile** auszufüllen. Für mehr als 40 tätige Personen (pädagogisches und Verwaltungspersonal) sind entsprechende Folgebogen anzulegen.

Stellung im Beruf und Art der Beschäftigung

Für Angestellte, Arbeiter/Arbeiterinnen und Beamte/Beamtinnen ist anzugeben, ob die Person beim entsprechenden Träger **„befristet“** oder **„unbefristet“** angestellt ist. Es geht also nicht darum, ob die Person in der Einrichtung selbst nur vertretungsweise bzw. befristet arbeitet, sondern um das Beschäftigungsverhältnis beim entsprechenden Arbeitgeber.

Auszubildende sind als befristet Angestellte zu melden. Als Wochenstunden sind die vereinbarten Wochenstunden aus dem Ausbildungsvertrag anzugeben.

Arbeitsbereich

Der Arbeitsbereich ist bei jeder Person entsprechend ihrer **Tätigkeit** gemäß Schlüssel A (Seite 6) anzugeben. Es ist immer mindestens ein Arbeitsbereich – und zwar in „erster Arbeitsbereich“ – anzugeben. Ist dieselbe Person in einem zweiten Arbeitsbereich in dieser Kindertageseinrichtung tätig, so ist dieser Arbeitsbereich in „zweiter Arbeitsbereich“ einzutragen.

Sollte eine Person in mehr als zwei Arbeitsbereichen eingesetzt werden, sind die beiden Arbeitsbereiche anzugeben, in denen die Person überwiegend tätig ist.

Bei **Gruppenleitungen und Zweit- bzw. Ergänzungskräften** (Schlüssel A Nummer 1 oder 2) ist zusätzlich die Nummer der Gruppe (entsprechend der Nummerierung aus dem „Kinderbogen“ Seite 4/5) einzutragen, in der sie tätig sind.

Für jede unter E (Anzahl der Gruppen) angegebene Gruppe, muss eine entsprechende Gruppenleitung oder eine Zweit- bzw. Ergänzungskraft angegeben werden. Wenn es sich um eine Einrichtung ohne feste Gruppenstruktur handelt, ist eine Person anzugeben, die regelmäßig die Aufgaben einer Gruppenleitung übernimmt.

Als **Zweit- bzw. Ergänzungskräfte** (Schlüssel A Nummer 2) sind diejenigen Personen anzugeben, die als weitere Kraft neben der Gruppenleitung eingesetzt werden. Sofern landesrechtliche Regelungen keine Unterscheidung zwischen Gruppenleitung und Zweit- bzw. Ergänzungskräften vorsehen, können auch mehrere Personen als Gruppenleitung signiert werden. Hilfskräfte sind auch mit Schlüssel A Nummer 2 zu erfassen.

Schlüssel A Nummer 3 ist für Personen anzugeben, die speziell für die Förderung und Unterstützung von Kindern innerhalb der Einrichtung nach § 35a SGB VIII bzw. gemäß dem SGB IX verantwortlich sind. Hierzu zählen insbesondere auch Personen, die z. B. nur stundenweise in der Einrichtung Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung oder einer drohenden Behinderung leisten – unabhängig davon, ob sie beim selben Träger beschäftigt sind.

Für Personen mit Leitungsfunktionen ist Schlüssel A Nummer 4 (**Einrichtungsleitung**) anzugeben. Bei dieser Angabe ist es unerheblich, ob die Person üblicherweise (d. h. krankheits- oder urlaubsbedingte Vertretungen sind hier nicht zu berücksichtigen) ganz oder nur teilweise die Leitungsfunktion ausübt. Maßgeblich ist der Zeitumfang, der für die Ausübung der Leitungstätigkeit zur Verfügung steht. Wenn die Leitungsfunktion nur einen Teil ihres Beschäftigungsumfangs insgesamt ausmacht, ist ein zweiter Arbeitsbereich anzugeben.

Personen, die in mehreren Einrichtungen tätig sind, sind in jeder Einrichtung mit dem dort vereinbarten Arbeitsbereich und mit dem entsprechendem Beschäftigungsumfang nachzuweisen. Hierzu zählen auch **Personen, die nur stundenweise in die Einrichtung kommen und dort Eingliederungshilfe leisten** – unabhängig davon, ob sie beim selben Träger beschäftigt sind.

Beschäftigungsumfang

Anzugeben ist die **durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im jeweiligen Arbeitsbereich** in Stunden, gegebenenfalls mit einer gerundeten Nachkommastelle.

Ist eine Person in zwei verschiedenen Arbeitsbereichen in der Kindertageseinrichtung tätig, so ist für beide Arbeitsbereiche getrennt die wöchentliche Arbeitszeit anzugeben. **Die Summe des Beschäftigungsumfangs aus dem „ersten Arbeitsbereich“ und dem „zweiten Arbeitsbereich“ muss der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit, die im Arbeits- bzw. Dienstvertrag geregelt ist, entsprechen.** Sollte eine Person in mehr als zwei Arbeitsbereichen tätig sein, sind entsprechend der Vorgabe zum Arbeitsbereich max. zwei Angaben (siehe „Arbeitsbereich“) möglich. Der Beschäftigungsumfang aus den weiteren Arbeitsbereichen ist dann gleichmäßig auf die beiden anzugebenden Arbeitsbereiche zu verteilen.

Beispiel 1:

Eine Person mit einer vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit von insgesamt 39 Stunden ist für 30 Wochenstunden als Einrichtungsleitung und für 9 Wochenstunden gruppenübergreifend tätig.

Entsprechend ist diese Person mit einem Beschäftigungsumfang von 30 Wochenstunden im „ersten Arbeitsbereich“ mit Schlüssel A Nummer 4 (Einrichtungsleitung) und mit einem Beschäftigungsumfang von 9 Wochenstunden im „zweiten Arbeitsbereich“ mit Schlüssel A Nummer 9 (gruppenübergreifend tätig) zu signieren.

Beispiel 2:

Eine Person ist mit einer vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit von 39 Stunden als Gruppenleitung in Gruppe 01 tätig.

Entsprechend ist diese Person ausschließlich im „ersten Arbeitsbereich“ mit einem Beschäftigungsumfang von 39 Wochenstunden mit Schlüssel A Nummer 1 (Gruppenleitung) unter Angabe der Gruppennummer 01 zu signieren.

Beispiel 3:

Eine Person ist vormittags (25 Stunden pro Woche) in Gruppe 01 als Gruppenleitung und nachmittags mit 14 Wochenstunden gruppenübergreifend tätig.

Entsprechend ist diese Person mit einem Beschäftigungsumfang von 25 Wochenstunden im „ersten Arbeitsbereich“ mit Schlüssel A Nummer 1 (Gruppenleitung) unter Angabe der Gruppennummer 01 und mit einem Beschäftigungsumfang von 14 Wochenstunden im „zweiten Arbeitsbereich“ mit Schlüssel A Nummer 9 (gruppenübergreifend tätig) zu signieren.

In der derzeitigen Einrichtung tätig seit

Bei „**In der derzeitigen Einrichtung tätig seit ...**“ ist der Monat und das Jahr anzugeben, seit wann die Person in **dieser** Einrichtung tätig ist. Längere Abwesenheitszeiten (z. B. während Mutterschutz, Elternzeit oder Krankheit) stellen dabei keine Beendigung der Tätigkeit in der konkreten Einrichtung dar.

Eine mögliche vorherige Tätigkeit in anderen Einrichtungen wird nicht berücksichtigt. Bei einem Trägerwechsel gilt der Aufnahmezeitpunkt unter dem vorherigen Träger weiter.

Bei einem Wechsel des Arbeitsbereiches oder der Stellung im Beruf, ist der Zeitpunkt des Beginns der jeweils ersten Tätigkeit anzugeben.

Beispiel 1:

Eine Person wurde zum 1. August 2018 in Einrichtung A eingestellt. Zuvor war die Person in der Einrichtung X tätig. Entsprechend hat Einrichtung A beim Merkmal „In der derzeitigen Einrichtung tätig seit ...“ 08 2018 anzugeben.

Beispiel 2:

Eine Person ist seit dem 28. Oktober 2018 in Einrichtung A tätig. Zum 1. August 2019 gab es einen Trägerwechsel. Beim Merkmal „In der derzeitigen Einrichtung tätig seit ...“ ist 10 2018 anzugeben.

Beispiel 3:

Eine Person ist seit dem 11. September 2017 in einer Einrichtung als Ergänzungskraft tätig. Nach einer zweijährigen Elternzeit steigt die Person in derselben Einrichtung am 28. November 2019 als Gruppenleitung wieder ein. Beim Merkmal „In der derzeitigen Einrichtung tätig seit ...“ ist 09 2017 anzugeben.

Beispiel 4:

Ein/-e Praktikant/-in war von Juni bis Oktober 2017 in einer Einrichtung beschäftigt. Nach Beendigung des Studiums kehrt diese Person am 21. April 2020 als Angestellte/-r zurück in die Einrichtung. Beim Merkmal „In der derzeitigen Einrichtung tätig seit ...“ ist 04 2020 anzugeben.

Beispiel 5:

Eine Person begann am 10. Oktober 2019 den Bundesfreiwilligendienst in einer Einrichtung. Direkt nach Abschluss des Bundesfreiwilligendienstes wird die Person zum 10. Oktober 2020 als Praktikant/-in beschäftigt. Beim Merkmal „In der derzeitigen Einrichtung tätig seit ...“ ist 10 2019 anzugeben.

Höchster Berufsausbildungsabschluss

Der Berufsausbildungsabschluss ist gemäß den Vorgaben des Schlüssels B (Seite 6) einzutragen. Maßgebend sind dabei die Verhältnisse am Stichtag.

Die Zuordnung von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen und gebräuchlichen Berufsbezeichnungen wird in der Liste am Ende der Erläuterungen geregelt. Andere Berufsausbildungsabschlüsse sollen den ihnen am ehesten entsprechenden im Schlüssel enthaltenen Kategorien zugeordnet werden.

Bitte beachten Sie auch folgende Hinweise:

01 Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin, Dipl.-Sozialarbeiter/Dipl.-Sozialarbeiterin:

Hierunter fallen auch Abschlüsse, die an einer Fachhochschule/Gesamthochschule/Universität im Fachhochschulstudiengang abgelegt wurden sowie Bachelor of Arts-Abschlüsse für die Bereiche Sozialarbeit bzw. Sozialwesen.

02 Dipl.-Pädagoge/Dipl.-Pädagogin, Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin, Dipl.-Erziehungswissenschaftler/Dipl.-Erziehungswissenschaftlerin:

Hierunter fallen auch Magister-Abschlüsse mit Hauptfach Erziehungswissenschaft, Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin mit universitärem Diplom (Langstudiengang), Dipl.-Elementarerzieher/Dipl.-Elementarerzieherin, Dipl.-Sonderpädagoge/Dipl.-Sonderpädagogin und Dipl.-Rehabilitationspädagoge/Dipl.-Rehabilitationspädagogin sowie Master of Arts-Abschlüsse für die Bereiche Sozialarbeit bzw. Sozialwesen.

36 Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/anerkannte Kindheitspädagogin (Master)

Die Bezeichnungen der Master-Studiengänge, die für die Tätigkeit im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit qualifizieren, sind in Deutschland nicht einheitlich. Folgende Master-Abschlüsse sind z. B. zu berücksichtigen: **Master** in ...

Elementar- und Integrationspädagogik; Childhood research and education – Kindheitsforschung; Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Pädagogik der Kindheit/ Diversity Education; Frühe Kindheit; Frühkindliche Bildung und Erziehung; Kindheit, Jugend, Soziale Dienste; Kita-Management; Leitung von frühkindlichen Bildungseinrichtungen

37 Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/anerkannte Kindheitspädagogin (Bachelor)

Die Bezeichnungen der Bachelor-Studiengänge, die für die Tätigkeit im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit qualifizieren, sind in Deutschland nicht einheitlich. Folgende Bachelor-Abschlüsse sind z. B. zu berücksichtigen: **Bachelor** in ...

Bildung und Erziehung in der Kindheit, Bildung und Erziehung im Kindesalter, Erziehung und Bildung im Lebenslauf, integrative Frühpädagogik, Frühpädagogik, Bildung und Erziehung, Frühkindliche Bildung und Erziehung, Elementarpädagogik, Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter, Frühe Bildung, Kita-Management; Leitung von frühkindlichen Bildungseinrichtungen.

04 Erzieher/Erzieherin:

Hierunter fallen auch staatlich anerkannte Kindergärtner/ Kindergärtnerin und Kinderhortner/Kinderhortnerin, Arbeitserzieher/Arbeitserzieherin (BW), Erzieher/Erzieherin mit Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (BW), Fachkraft Soziale Arbeit (SN).

06 Kinderpfleger/Kinderpflegerin:

Hierunter fallen auch Erziehungshelfer/Erziehungshelferin (RP), Dorfhelfer/Dorfhelferin (BW, BY, NI, NRW).

08 Familienpfleger/Familienpflegerin:

Hierunter fallen auch die Fachkraft für Hauswirtschaft und Sozialpflege (SH), Haus- und Familienpfleger/Familienpflegerin (BW, HB, NI, ST).

11 Sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung:

Ausbildung unterhalb der Fachschulausbildung; es kann sich auch um Sonderlehrgänge oder um landesspezifische Modellvorhaben handeln.

34 Noch in Berufsausbildung (ohne PiA):

Hierzu gehören nur Personen mit Praktikumsverträgen, die am 1. März in der Einrichtung im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums beschäftigt sind sowie Personen im Vorpraktikum einer Ausbildung oder eines Studiums. Personen in einer praxisintegrierten/berufsbegleitenden Ausbildung oder einem berufsbegleitenden/dualen Studium, die **sozialversicherungspflichtig** bei einem Träger beschäftigt sind, sind hier nicht sondern gesondert unter Schlüssel 38 anzugeben.

38 Noch in Praxisintegrierter Berufsausbildung (PiA):

Hierzu gehören nur Personen, die am 1. März in der Einrichtung eine praxisintegrierte/berufsbegleitende Ausbildung oder ein berufsbegleitendes/duales Studium absolvieren und **sozialversicherungspflichtig** beim Träger beschäftigt sind (z. B. angehende Erzieher/Erzieherinnen, Kinderpfleger/Kinderpflegerinnen, Sozialassistenten/Sozialassistentinnen, Kindheitspädagogen/Kindheitspädagoginnen).

2 Angaben zum hauswirtschaftlichen und technischen Personal

Hier sind Angaben z. B. zum Hausmeister, zum Küchen- und Reinigungspersonal, auch für geringfügig beschäftigte Personen auf 450 Euro-Basis, einzutragen, sofern diese direkt von der Einrichtung bzw. beim Träger angestellt sind. Personal externer Firmen ist hier **nicht** anzugeben.

Für das hauswirtschaftliche und technische Personal ist **pro Person eine Zeile** auszufüllen.

Zuordnung von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen

Schl. Nr.	Höchster Berufsausbildungsabschluss	umfasst zum Beispiel auch
01	Diplom-Sozialpädagogin/Diplom-Sozialpädagoge, Diplom-Sozialarbeiter/Diplom-Sozialarbeiterin (FH oder vergleichbarer Abschluss)	Sozialdiakon/Sozialdiakonin, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Jugendfürsorger/Jugendfürsorgerin, Sozial- und Gesundheits- fürsorger/-fürsorgerin, Rehabilitationspädagogin/Rehabilitations- pädagogin
04	Erzieher/Erzieherin	Heimerzieher/Heimerzieherin, Unterstufenlehrer/Unterstufenlehre- rin, Kindergärtner/Kindergärtnerin, Krippenerzieher/Krippenerzie- herin, Krippenpädagogin/Krippenpädagogin, Horterzieher/Horter- zieherin, Erzieher/Erzieherin für Jugendheime, Erzieher/Erzieherin in Heimen und Horten, Erzieher/Erzieherin im kirchlichen Dienst, Gruppenerzieher/Gruppenerzieherin, Kinderdiakon/Kinderdiakonin
06	Kinderpfleger/Kinderpflegerin	Facharbeiter/Facharbeiterin für Kinderpflege
14	Psychologin/Psychologe mit Hochschulabschluss	Diplompsychologin/Diplompsychologe
17	(Fach-)Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger, Krankenschwester/Krankenpfleger	Säuglingskrankenschwester/Säuglingskrankenpfleger, Facharbeiter/ Facharbeiterin für Krankenpflege
18	Krankengymnast/Krankengymnastin, Masseur/Masseu- rin, Masseur und med. Bademeister/Masseurin und med. Bademeisterin	Physiotherapeut/Physiotherapeutin
21	Fachlehrer/Fachlehrerin oder sonstiger Lehrer/sonstige Lehrerin	Diplomlehrer/Diplomlehrerin, Lehrer/Lehrerin, Diplomagrar- pädagoge/Diplomagrarpädagogin, Diplomsportlehrer/Diplomsport- lehrerin, Diplomlehrer/Diplomlehrerin für Staatsbürgerkunde
22	Sonstiger Hochschulabschluss	Diplomphilologin/Diplomphilologe, Diplomphilosophin/Diplom- philosoph, Diplomjuristin/Diplomjurist, Diplomingenieur/Diplom- ingenieurin (TU oder TH), Diplomökonom/Diplomökonomin, Gesellschaftswissenschaftler/Gesellschaftswissenschaftlerin, Theologin/Theologe, Sozialwissenschaftler/Sozialwissenschaftlerin
24	Abschlussprüfung für den gehobenen Dienst / Zweite Angestelltenprüfung	Ingenieur/Ingenieurin mit weniger als drei Jahren ingenieurmäßiger Tätigkeit, Ökonom/Ökonomin, Finanzökonom/Finanzökonomin, Öko- nom/Ökonomin der Fachrichtung Sozialistische Betriebswirtschaft des Gesundheits- und Sozialwesens
25	Sonstiger Verwaltungsberuf	Wirtschafts-, Industrie-, Finanz-, Handelskaufmann/-kauffrau, Buchhalter/Buchhalterin mit Fachschulabschluss Staat und Recht, Facharbeiter/Facharbeiterin für Schreibtechnik, Facharbeiter/Fach- arbeiterin für Nachrichtentechnik, Facharbeiter/Facharbeiterin für Datenverarbeitung, Facharbeiter/Facharbeiterin für Post- und Fernmeldewesen
26	Hauswirtschaftsleiter/Hauswirtschaftsleiterin, Wirtschaftler/Wirtschaftlerin, Oekotrophologin/Oekotrophologe	Diplomwirtschaftler/Diplomwirtschaftlerin, Ökonom/Ökonomin der Fachrichtung Gesellschaftliche Speisewirtschaft, Ökonom/Ökono- min der Fachrichtung Gaststätten- und Hotelwesen
29	Facharbeiter/Facharbeiterin	Friseur/Friseurin, Herrenmaßschneider/Herrenmaßschneiderin, Schlosser/Schlosserin, Schreiner/Schreinerin, Elektriker/Elektrike- rin, Maler/Malerin, Technische/-r Zeichner/-Zeichnerin, Kleidungs- facharbeiter/Kleidungsfacharbeiterin, Forstfacharbeiter/Forstfach- arbeiterin, Betriebs- und Verkehrsfacharbeiter/-facharbeiterin, Agro-Techniker/Agro-Technikerin, Mechanisator/Mechanisatorin, Instandhaltungsmechaniker/Instandhaltungsmechanikerin, Offset- Drucker/Offset-Druckerin, Kfz-Mechaniker/Kfz-Mechanikerin
32	Sonstiger Berufsausbildungsabschluss	Verkäufer/Verkäuferin, Klubleiter/Klubleiterin, Freundschaftspionier- leiter/Freundschaftspionierleiterin
35	Ohne abgeschlossene Berufsausbildung	Erziehungshelfer/Erziehungshelferin ohne Abschluss, Tagespflegepersonen ohne Abschluss

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.1: Kinder und tätige Personen
in Tageseinrichtungen 2024

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Zweck der Erhebung ist, einen Überblick über das Angebot verschiedener Formen der Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und die personellen Voraussetzungen für einen bedarfsgerechten Ausbau dieses Angebots zu erhalten und die erforderlichen Grunddaten für die Planung von Tageseinrichtungen für Kinder auf örtlicher und überregionaler Ebene bereitzustellen. Die Daten werden besonders wegen des gesetzlich festgelegten Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz benötigt. Erfasst werden die Kindertageseinrichtungen, die Zahl der genehmigten Plätze sowie die dort betreuten Kinder und tätigen Personen. Die Erhebung wird jährlich als Totalerhebung bei den Trägern der Jugendhilfe und den Einrichtungen zum Stichtag 1. März durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 7 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, 5, 6 und 8 SGB VIII sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe, die obersten Landesjugendbehörden, die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, die Träger der freien Jugendhilfe und die Leitungen von Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die Statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Zur Durchführung der Erhebung übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Statistischen Amt auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für die Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig. Die Übermittlung ist auch zulässig soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Die statistischen Ämter der Länder übermitteln nach § 103 Absatz 4 SGB VIII die erhobenen Einzeldaten auf Anforderung an das Statistische Bundesamt.

Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken dürfen nach § 103 Absatz 3 SGB VIII auf der Ebene der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Jugendamtsbezirks veröffentlicht werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und die Kennnummer der auskunftgebenden Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit

gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich
geförderter Kindertagespflege

TPK: Kinder in Kindertagespflege

TPK

Stichtag: 1. März 2024

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

 Kennnummer Einrichtung

1-15 2 _____
 BA Land Kreis Gemeinde Laufende Nummer

A Persönliche Merkmale

- 1 **Geschlecht (nach Geburtenregister)** 16
- Männlich 1
- Weiblich 2
- Divers 3
- Ohne Angabe (nach Geburtenregister) ... 7

2 **Geburtsmonat** 17-18 _____

3 **Geburtsjahr** 19-22 _____

4 **In Kindertagespflege seit**

Monat 23-24 _____

Jahr 25-28 _____

5 Migrationshintergrund

- 5.1 **Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht: Staatsangehörigkeit)** 29
- Ja 1
- Nein 2
- 5.2 **In der Familie vorrangig gesprochene Sprache** 30
- Deutsch 1
- Nicht Deutsch 2

- 6 **Verwandtschaftsverhältnis zur Kindertagespflegeperson** 31
- Großeltern 1
- Andere Verwandte 2
- Nicht verwandt 3

B Vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten

- 1 **Stundenumfang pro Woche** 32-33 _____
- 2 **Anzahl der Betreuungstage pro Woche** 34 _____
- 3 **Betreuung findet (auch) am Wochenende statt** 35
- Ja 1
- Nein 2
- 4 **Kind erhält (über die Kindertagespflegeperson angebotene) Mittagsverpflegung während der Kindertagespflege** 36
- Ja 1
- Nein 2

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-15 2
BA Land Kreis Gemeinde Laufende Nummer

C Erhöhter Förderbedarf

Kind erhält in der Kindertagespflege
Eingliederungshilfe nach dem
SGB IX/SGB VIII wegen (drohender) ...

- | | | | | |
|---|---|----|--------------------------|---|
| 1 | körperlicher Behinderung | 37 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| 2 | geistiger Behinderung | 38 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| 3 | seelischer Behinderung (u. a. Entwick-
lungsverzögerung) | 39 | <input type="checkbox"/> | 1 |

D Umfang der öffentlichen Finanzierung/Förderung

Mehrfachangaben möglich.

- | | | | | |
|---|---|----|--------------------------|---|
| 1 | Information, Vermittlung | 40 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| 2 | Fachliche Unterstützung | 41 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| 3 | Sachaufwand | 42 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| 4 | Beitrag zur Anerkennung der
Förderleistung | 43 | <input type="checkbox"/> | 1 |

noch:

D Umfang der öffentlichen Finanzierung/Förderung

- | | | | | |
|---|--|----|--------------------------|---|
| 5 | Beitrag zur Unfallversicherung | 44 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| 6 | Beitrag zur Alterssicherung,
Beitrag zur Kranken- und
Pflegeversicherung | 45 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| 7 | Andere, auf Landesrecht
beruhende öffentliche
Finanzierung/Förderung | 46 | <input type="checkbox"/> | 1 |

E Gleichzeitig bestehende andere Betreuungs- arrangements

Es ist nur eine Angabe möglich.

Kind besucht zusätzlich zu dieser
Kindertagespflege:

- | | | | | |
|---|--|----|--------------------------|---|
| 1 | Eine Einrichtung der Kindertages-
betreuung (z. B. Krippe, Kinder-
garten, Hort, altersgemischte
Einrichtungen) | 47 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| 2 | Ein weiteres (zeitlich kürzeres)
Kindertagespflegeverhältnis | | <input type="checkbox"/> | 2 |
| 3 | Eine Ganztagschule | | <input type="checkbox"/> | 3 |
| 4 | Kein anderes Betreuungs-
arrangement | | <input type="checkbox"/> | 4 |

F Kind besucht bereits die Schule

48 1

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege

TPK: Kinder in Kindertagespflege

Erläuterungen zum Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Erfasst werden in dieser Erhebung alle Kinder, die sich in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege befinden sowie alle Kindertagespflegepersonen, die die Kindertagespflege durchführen. Es sind nur die Kindertagespflegepersonen zu melden, die zum Stichtag 1. März auch tatsächlich Kinder in einem vertraglichen Betreuungsverhältnis haben. Im Sinne des SGB VIII sind Kinder alle Personen, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII). Angaben zu den Kindern und zu den Kindertagespflegepersonen werden mit je einem gesonderten Fragebogen erfasst. Bestehen für ein Kind verschiedene, mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflegeverhältnisse, ist dieses Kind nur einmal zur Statistik zu melden. Bezug für die Meldung ist die zeitlich längste Kindertagespflege. Kindertagespflegepersonen, die ausschließlich zur Sicherstellung der Betreuung in Ausfallzeiten (z. B. Krankheit, Urlaub) der regulären Kindertagespflegeperson eingesetzt werden, sind nicht zur Statistik zu melden.

„Förderung mit öffentlichen Mitteln“ bezieht sich dabei nicht ausschließlich auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen. Nach § 23 SGB VIII ist öffentliche Förderung weiter gefasst. Sie kann jede einzelne der in § 23 Absatz 1 und Absatz 4 SGB VIII genannten Leistungen umfassen. Danach werden auch solche Kinder zur Statistik gemeldet, bei denen das Jugendamt (nur) die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson und/oder die Beratung der Kindertagespflegeperson oder der Eltern übernommen hat. Ebenfalls zur Statistik zu melden sind solche Kinder, die von Kindertagespflegepersonen betreut werden, die vom Jugendamt in ihrer Tätigkeit begleitet werden (z. B. in Praxisbegleitgruppen) und/oder an Kursen/Veranstaltungen zur weiteren Qualifizierung ihrer Tätigkeit teilnehmen. Ebenso sind spezielle, im Landesrecht vorgesehene Förderungen mit öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen.

Meldung zur Statistik

Für jedes Kind, das sich zum Stichtag 1. März 2024 in einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflege befindet, sowie für jede Person, die diese Kindertagespflege durchführt, ist ein Fragebogen vollständig auszufüllen und bis zum 29. März 2024 an das Statistische Amt zu senden. Entscheidend für die Meldung zur Statistik ist allein die Förderung nach § 23 SGB VIII.

Die Angaben zu den betreuten Kindern werden von dem Jugendamt gemeldet, das das Betreuungsverhältnis vermittelt hat und die Kosten trägt.

Die Meldung der Kindertagespflegeperson erfolgt durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeit die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Falls die Tagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter tätig ist, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sie wohnt.

Findet die Betreuung in der Wohnung des Kindes statt und kommt die Kindertagespflegeperson aus einem anderen Jugendamtsbezirk, meldet das Jugendamt, in dessen Zuständig-

keit das betreute Kind wohnt, sowohl die Angaben zum Kind als auch die Angaben zu der Kindertagespflegeperson.

Betreut eine Kindertagespflegeperson Kinder aus verschiedenen Jugendamtsbezirken, gilt folgende Regelung für die Meldung zur Statistik:

Die Meldung der Kindertagespflegeperson erfolgt, um Doppelzählungen zu vermeiden, durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeit die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Falls die Tagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter tätig ist, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sie wohnt.

A Persönliche Merkmale

1–3 Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr des Kindes

Für jedes Kind sind Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr anzugeben. Letztere Angaben werden zur Berechnung des genauen Alters des Kindes benötigt.

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

4 In Kindertagespflege seit (Monat und Jahr der Aufnahme)

Hier ist anzugeben, seit wann das am Erhebungsstichtag gültige Betreuungsverhältnis besteht. Dabei kommt es auf den rechtlichen Vertragsbeginn an. Tatsächliche Betreuungsunterbrechungen bei laufendem Vertrag (etwa wegen Krankheit oder Urlaub) bleiben unberücksichtigt.

Bei rechtlicher Unterbrechung ist der Beginn des Neuvertrages anzugeben.

Ausnahme:

Wenn es sich um einen Anschlussvertrag handelt, der unmittelbar nach Beendigung des Ersatzvertrages mit derselben Kindertagespflegeperson abgeschlossen wurde, ist der Beginn des Erstvertrages anzugeben.

Beispiele:

Ein Kind war seit dem 1. Mai 2020 in Kindertagespflege; der Betreuungsvertrag lief bis Ende Juli 2021. Ab September 2021 wurde ein neuer Betreuungsvertrag geschlossen. Bei „In Kindertagespflege seit“ ist 09 2021 anzugeben.

Ein Kind befand sich ab Januar 2020 in einem zeitlich befristeten Betreuungsverhältnis. Dieses lief bis Ende Juli 2020. Mit derselben Kindertagespflegeperson wurde für den Zeitraum ab August 2020 ein direkter Anschlussvertrag abgeschlossen. Bei „In Kindertagespflege seit“ ist 01 2020 anzugeben.

5 Migrationshintergrund

Bei **ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils** ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater des Kindes aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind lebt. Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, soll die Situation des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

Beispiele:

Die Familienmitglieder sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In dem Fall ist „Ja“ anzugeben.

Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist „Ja“ anzugeben.

Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit („Migranten der zweiten oder dritten Generation“). In diesem Fall ist „Nein“ anzugeben.

Darüber hinaus ist anzugeben, ob **in der Familie des Kindes vorrangig Deutsch oder eine andere Sprache gesprochen wird**.

6 Verwandtschaftsverhältnis zur Kindertagespflegeperson

Großeltern ist nur anzugeben, wenn es sich um die „leiblichen“ Großeltern des Kindes handelt. Eltern eines neuen Lebens-/Ehepartners zählen nur dann als „Großeltern“, wenn der neue Partner das Kind adoptiert hat.

Andere Verwandte: Ein Kind gilt als mit der Kindertagespflegeperson verwandt oder verschwägert in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grad (z. B. Geschwister der leiblichen Eltern bzw. deren Ehepartner (Tante, Onkel des Kindes), Geschwister der Großeltern). Nicht als verwandt gelten (Tauf-)Paten des Kindes, sofern sie nicht das o. g. Kriterium erfüllen.

In allen anderen Fällen ist „**nicht verwandt**“ anzugeben.

B Vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten

Unter **Betreuungszeit** ist der **vertraglich vereinbarte** Stundenumfang pro Woche anzugeben sowie die Zahl der Tage pro Woche, an denen die Betreuung stattfindet.

Entscheidend ist ausschließlich der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang, auch wenn dieser vom tatsächlichen Betreuungsumfang abweicht.

Wenn der Betreuungsvertrag nicht den wöchentlichen, sondern den täglichen oder monatlichen Betreuungsumfang festschreibt, so ist dieser entsprechend auf eine Woche umzurechnen (tägliche Betreuungszeit mal Anzahl der wöchentlichen Betreuungstage bzw. monatliche Betreuungszeit durch 4,35). Bei wöchentlich unterschiedlichem Betreuungsumfang ist der Durchschnittswert zu bilden. Zudem ist anzugeben, ob die Betreuung – vertraglich vereinbart – auch am Wochenende (Samstag und/oder Sonntag) stattfindet.

Mittagsverpflegung umfasst nur Mittagessen, das **über die Kindertagespflegeperson organisiert** ist. Dazu zählt u. a. Mittagessen, das in der Kindertagespflegestelle selbst gekocht oder anderweitig bereitgestellt wird. **Nicht dazu zählt** von zu Hause selbst mitgebrachtes Essen (Lunch-Paket).

Mittagsverpflegung ist dann anzukreuzen, wenn das Kind an **mindestens** der Hälfte der betreuten Tage pro Woche ein über die Kindertagespflegeperson organisiertes Essen erhält.

C Erhöhter Förderbedarf

Bitte beachten Sie:

Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Kind entsprechende Eingliederungshilfe in der Kindertagespflege erhält, ist es unerheblich nach welcher gesetzlichen Grundlage (SGB VIII oder SGB IX) diese erfolgt.

Um eine entsprechende Eingliederungshilfe in der Kindertagespflege zu erhalten, ist ein **amtlicher Bescheid** bzw. ein Gutachten maßgebend.

Sofern das Kind eine anerkannte Mehrfachbehinderung hat und z. B. sowohl eine körperliche als auch eine geistige Behinderung hat, sind beide Felder anzukreuzen.

In keinem Fall ist jedoch eine Eingliederungshilfe anzukreuzen, wenn es sich lediglich um eine Einschätzung der Auskunft gebenden Kindertagespflegeperson handelt, ohne dass eine Feststellung durch die zuständigen Ämter erfolgt ist oder ein entsprechender Bescheid noch nicht vorliegt.

Kind erhält in der Kindertagespflege Eingliederungshilfe wegen (drohender) körperlicher, geistiger und/oder seelischer Behinderung

Hier ist anzukreuzen, wenn das Kind einen **nachgewiesenen erhöhten Förderbedarf wegen (drohender) körperlicher, geistiger und/oder seelischer Behinderung** hat und **in der Kindertagespflege Eingliederungshilfe** erhält.

Zu den **körperlichen Behinderungen** zählen u. a. Blindheit, Gehörlosigkeit, Cerebralpareesen/Spastiken, Querschnittslähmungen oder der Teilverlust von Gliedmaßen. Zu den **geistigen Behinderungen** zählen u. a. Trisomie 21, Autismus, Fragiles X-Syndrom, Angelmann-Syndrom, Fetales Alkoholsyndrom.

Dabei kann es sich um eine (drohende) seelische Behinderung nach § 35a SGB VIII oder nach SGB IX handeln oder das Kind erhält in der Kindertagespflege eine Eingliederungshilfe, da es von einer Behinderung bedroht ist, z. B. aufgrund einer **Entwicklungsverzögerung**.

D Umfang der öffentlichen Finanzierung/Förderung

Der Umfang der öffentlichen Finanzierung/Förderung ist weit gefasst und bezieht sich nicht nur auf Gewährung einer laufenden Geldleistung des öffentlichen Trägers (vgl. unter „Abgrenzung des Erhebungsbereichs“).

Hier sind die entsprechenden Leistungen anzukreuzen, die im Zusammenhang mit dem Kindertagespflegeverhältnis des Kindes erbracht werden/wurden (Mehrfachangaben).

Fachliche Unterstützung (2) umfasst die Beratung der Kindertagespflegeperson und/oder der Eltern, die Begleitung der Kindertagespflegeperson z. B. in „Praxisbegleitgruppen“ und die Weiterqualifikation der Kindertagespflegeperson.

E Gleichzeitig bestehende andere Betreuungsarrangements

Wird das Kind zusätzlich zu dieser Kindertagespflege noch in anderer Form über Tag betreut, ist dies hier anzugeben. Ein **weiteres Kindertagespflegeverhältnis** ist auch dann anzugeben, wenn es nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert wird. Zur **Ganztagschule** zählen auch Betreuungen, die außerhalb des Unterrichts in schulischer Trägerschaft durchgeführt werden. **Kein anderes Betreuungsarrangement** ist auch anzukreuzen, wenn das Kind z. B. eine Schule besucht.

Nicht als Kindertagesbetreuung gelten Au-Pair-Verhältnisse oder Babysitting.

Bitte beachten Sie:

Besteht für das Kind ein weiteres **mit öffentlichen Mitteln** gefördertes Kindertagespflegeverhältnis bei einer anderen Kindertagespflegeperson, ist dieses Kind nur einmal zur Statistik zu melden. Bezug für die Meldung ist die zeitlich längste Kindertagespflege.

F Kind besucht bereits die Schule

Besucht das Kind bereits die Schule, ist dies hier anzugeben. Als Schule gelten alle dem Schulsystem zugeordneten Einrichtungen.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich
geförderter Kindertagespflege

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Zweck der Erhebung ist, einen Überblick über das Angebot an mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie über den Stand des bedarfsge- rechten Ausbaus dieses Angebots zu erhalten. Erhoben werden die Anzahl der in Kindertagespflege befindlichen Kinder sowie die Zahl der die Kindertagespflege durchführenden Personen. Die Erhebung ergänzt die Statistik über Kinder und tätige Personen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und trägt zu einem möglichst umfassenden Überblick über die Zahl der in Tagesbetreuung unterge- brachten Kinder bei. Beide Erhebungen stellen zusammen die Grunddaten für die Planung von Kindertagesbetreuung auf örtlicher und überörtlicher Ebene bereit.

Die Erhebung wird als Totalerhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in jährlichem Abstand – jeweils zum Stichtag 1. März – durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 7a SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbin- dung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 und 5 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die Statis- tischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummer/Ordnungsnummern, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer für jedes gemeldete Kind und jede gemeldete Kindertagespflegeperson.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich
geförderter Kindertagespflege

TPP: Kindertagespflegepersonen

TPP

Stichtag: 1. März 2024

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

1-15 3
BA Land Kreis Gemeinde Laufende Nummer

Kennnummer Einrichtung

A Persönliche Merkmale

- 1 **Geschlecht (nach Geburtenregister)** 16
- Männlich 1
- Weiblich 2
- Divers 3
- Ohne Angabe (nach Geburtenregister) 7

- 2 **Geburtsmonat** 17-18
- 3 **Geburtsjahr** 19-22

B Art und Umfang der Qualifikation

- 1 **Höchster allgemeinbildender Schulabschluss** 23-24
- 1.1 ohne Schulabschluss 01
- 1.2 Hauptschulabschluss/
Volksschulabschluss 02
- 1.3 Realschulabschluss/ Mittlere Reife/
gleichwertiger Abschluss 03
- 1.4 Abitur (allgemeine oder fachgebundene
Hochschulreife) 04
- 1.5 Anderer Schulabschluss/Unbekannt 05

- 2 **Höchster Berufsausbildungsabschluss** 25-26
- 2.1 Dipl.-Sozialpädagoge/-pädagogin,
Dipl.-Sozialarbeiter/-arbeiterin
(FH oder vergleichbarer Abschluss) 01
- 2.2 Dipl.-Pädagoge/-Pädagogin, Dipl.-Sozial-
pädagoge/-pädagogin, Dipl.-Erziehungs-
wissenschaftler/-wissenschaftlerin (Uni-
versität oder vergleichbarer Abschluss) 02
- 2.3 Dipl.-Heilpädagoge/-pädagogin
(FH oder vergleichbarer Abschluss) 03
- 2.4 Staatlich anerkannter/anerkannte Kind-
heitspädagoge/-pädagogin (Master) 36
- 2.5 Staatlich anerkannter/anerkannte Kind-
heitspädagoge/-pädagogin (Bachelor) 37
- 2.6 Erzieher/Erzieherin 04
- 2.7 Heilpädagoge/-pädagogin (Fachschule) 05
- 2.8 Kinderpfleger/-pflegerin 06

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

noch:

B Art und Umfang der Qualifikation

- 2.9 Heilerzieher/-erzieherin, Heilerziehungspfleger/-pflegerin (auch Kinderkrankenschwester, Kranken- und Altenpfleger/-pflegerin) 07 25–26
- 2.10 Familienpfleger/-pflegerin 08
- 2.11 Assistent/Assistentin im Sozialwesen (Sozialassistent/-assistentin, Sozialbetreuer/-betreuerin, Sozialpflegeassistent/-assistentin, sozialpädagogischer Assistent/Assistentin) 09
- 2.12 Soziale und medizinische Helferberufe (Erziehungshelfer/-helferin, Heilerziehungshelfer/-helferin, Heilerziehungspflegehelfer/-pflegehelferin, Hauswirtschaftshelfer/-helferin, Krankenpflegehelfer/-helferin) 10
- 2.13 Sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung 11
- 2.14 Anderer, nicht fachpädagogischer Berufsausbildungsabschluss 99
- 2.15 Noch in Berufsausbildung 34
- 2.16 Ohne abgeschlossene Berufsausbildung 35
- 3 Abgeschlossener Qualifizierungskurs für Kindertagespflege** 27
- Ja 1
- Nein 2
- Wenn „Ja“, dann bitte die Dauer des Qualifizierungskurses ankreuzen.* 28
- Weniger als 160 Stunden 1
- 160 – 299 Stunden 2
- 300 Stunden und mehr 3

1–15 **3**

BA Land Kreis Gemeinde Laufende Nummer

- 4 Anderer Nachweis der Qualifikation** 29
- Ja 1
- Nein 2
- 5 In tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung** 30
- Ja 1
- Nein 2
- 6 Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder** 31
- Ja 1
- Nein 2

C Angaben zur Betreuung

- 1 Anzahl der betreuten Kinder**
(mit öffentlichen Mitteln geförderte Betreuungsverhältnisse am Stichtag) 32–33
- 2 (Überwiegender) Ort der Betreuung**
i Bitte für **jeden Ort** die entsprechende Anzahl der Kinder angeben.
- 2.1 In der Wohnung des Kindes/der Kinder 34–35
- 2.2 In der eigenen Wohnung 36–37
- 2.3 In anderen Räumen 38–39

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege

TPP: Kindertagespflegepersonen

Erläuterungen zum Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Erfasst werden in dieser Erhebung alle Kinder, die sich in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege befinden sowie alle Kindertagespflegepersonen, die die Kindertagespflege durchführen. Es sind nur die Kindertagespflegepersonen zu melden, die zum Stichtag 1. März auch tatsächlich Kinder in einem vertraglichen Betreuungsverhältnis haben. Im Sinne des SGB VIII sind Kinder alle Personen, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII). Angaben zu den Kindern und zu den Kindertagespflegepersonen werden mit je einem gesonderten Fragebogen erfasst. Bestehen für ein Kind verschiedene, mit öffentlichen Mitteln geförderte Tagespflegeverhältnisse, ist dieses Kind nur einmal zur Statistik zu melden. Bezug für die Meldung ist die zeitlich längste Tagespflege. Kindertagespflegepersonen, die ausschließlich zur Sicherstellung der Betreuung in Ausfallzeiten (z. B. Krankheit, Urlaub) der regulären Kindertagespflegeperson eingesetzt werden, sind nicht zur Statistik zu melden.

„Förderung mit öffentlichen Mitteln“ bezieht sich dabei nicht ausschließlich auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen. Nach § 23 SGB VIII ist öffentliche Förderung weiter gefasst. Sie kann jede einzelne der in § 23 Absatz 1 und Absatz 4 SGB VIII genannten Leistungen umfassen. Danach werden auch solche Kinder zur Statistik gemeldet, bei denen das Jugendamt (nur) die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson und/oder die Beratung der Kindertagespflegeperson oder der Eltern übernommen hat. Ebenfalls zur Statistik zu melden sind solche Kinder, die von Kindertagespflegepersonen betreut werden, die vom Jugendamt in ihrer Tätigkeit begleitet werden (z. B. in Praxisbegleitgruppen) und/oder an Kursen/Veranstaltungen zur weiteren Qualifizierung ihrer Tätigkeit teilnehmen. Ebenso sind spezielle, im Landesrecht vorgesehene Förderungen mit öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen.

Meldung zur Statistik

Für jedes Kind, das sich zum Stichtag 1. März 2024 in einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflege befindet, sowie für jede Person, die diese Kindertagespflege durchführt, ist ein Fragebogen vollständig auszufüllen und bis zum 29. März 2024 an das Statistische Amt zu senden. Entscheidend für die Meldung zur Statistik ist allein die Förderung nach § 23 SGB VIII.

Die Angaben zu den betreuten Kindern werden von dem Jugendamt gemeldet, das das Betreuungsverhältnis vermittelt hat und die Kosten trägt.

Die Meldung der Kindertagespflegeperson erfolgt durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeit die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Falls die Tagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter tätig ist, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sie wohnt.

Findet die Betreuung in der Wohnung des Kindes statt und kommt die Kindertagespflegeperson aus einem anderen Jugendamtsbezirk, meldet das Jugendamt, in dessen Zuständigkeit das betreute Kind wohnt, sowohl die Angaben zum Kind als auch die Angaben zu der Kindertagespflegeperson.

Betreut eine Kindertagespflegeperson Kinder aus verschiedenen Jugendamtsbezirken, gilt folgende Regelung für die Meldung zur Statistik:

Die Meldung der Kindertagespflegeperson erfolgt, um Doppelzählungen zu vermeiden, durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeit die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Falls die Tagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter tätig ist, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sie wohnt.

A Persönliche Merkmale

1–3 Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr

Für jede Kindertagespflegeperson sind Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr anzugeben. Letztere Angaben werden zur Berechnung des genauen Alters der Kindertagespflegeperson zum Stichtag benötigt.

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

B Art und Umfang der Qualifikation

Kindertagespflege soll durch „geeignete Kindertagespflegepersonen“ durchgeführt werden (§ 23 Absatz 1 SGB VIII). Geeignet sind nach § 23 Absatz 3 SGB VIII Personen, die u. a. „über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben“. Die nachfolgenden Erläuterungen dienen u. a. zur Erfassung der Art des Qualifikationsnachweises der Kindertagespflegepersonen.

1 Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

Als Schulabschluss gilt der Besuch einer Schule in der vorgeschriebenen Zeit bis zum erfolgreichen Abschluss der Prüfungen. Der Schulbesuch alleine reicht somit nicht aus. Bei ausländischen Abschlüssen wird der gleichwertige deutsche Abschluss gewählt, unabhängig davon, ob eine Anerkennung des Abschlusses vorliegt.

Ohne Schulabschluss

Schule wurde vorzeitig abgebrochen bzw. ohne erfolgreichen Abschluss beendet.

Haupt-/Volksschulabschluss

Abschlusszeugnis der Hauptschule. Gleichwertig sind:

- Förderschulabschluss
- erfolgreicher Abschluss eines Berufsvorbereitungsjahres (BVJ)
- Abschluss der 8. oder 9. Klasse an einer allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR).

Realschulabschluss/ Mittlere Reife/ gleichwertiger Abschluss

Mittlere Reife: Abschlusszeugnis einer Realschule (oder Mittelschule), eines Realschulzweiges an einer Gesamtschule oder einer Abendrealschule. Gleichwertig sind:

- Versetzungszeugnis in die 11. Klasse eines Gymnasiums.
- das Abschlusszeugnis einer Berufsaufbau- oder einer teilqualifizierenden Berufsfachschule.
- Abschluss der 10. Klasse einer allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule der ehemaligen DDR.

Abitur (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife)

Das Abitur bzw. die allgemeine Hochschulreife wird u.a. an einem Gymnasium oder einer integrierten Gesamtschule erworben. Gleichwertig ist der Abschluss der erweiterten Oberschule in der ehemaligen DDR.

Das Fachabitur (fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife) wird u.a. durch Abschluss einer Fachoberschule, Berufsoberschule, einer Höheren Handelsschule oder an einem Berufskolleg erworben (in den Bundesländern unterschiedlich geregelt).

Anderer Abschluss/ Unbekannt

„Anderer Abschluss“ ist anzugeben, wenn sich der Abschluss keiner der vorherigen Kategorien zuordnen lässt. Abschlüsse, die im Ausland erworben wurden, sind einem gleichwertigen deutschen Abschluss zuzuordnen.

Die Antwort „Unbekannt“ sollte nur gewählt werden, wenn überhaupt keine Informationen zum Schulabschluss vorliegen. In den Fällen, in denen Unsicherheit zwischen zwei Alternativen besteht, ist auf jeden Fall die am ehesten zutreffende Alternative zu wählen.

2 Höchster Berufsausbildungsabschluss

Verfügt die Kindertagespflegeperson über einen fachpädagogischen Berufsausbildungsabschluss, ist dieser hier anzukreuzen. Maßgebend sind dabei die Verhältnisse am Stichtag.

Die Zuordnung von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen und gebräuchlichen Berufsbezeichnungen wird in nebenstehender Liste geregelt. Andere Berufsausbildungsabschlüsse sollen den ihnen am ehesten entsprechenden Kategorien zugeordnet werden.

Bitte beachten Sie auch folgende Hinweise:

Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin, Dipl.-Sozialarbeiter/Dipl.-Sozialarbeiterin:

Hierunter fallen auch Abschlüsse, die an einer Gesamthochschule/Universität im Fachhochschulstudiengang abgelegt wurden sowie Bachelor of Arts-Abschlüsse für die Bereiche Sozialarbeit bzw. Sozialwesen.

Dipl.-Pädagoge/Dipl.-Pädagogin, Dipl.-Sozialpädagoge/ Dipl.-Sozialpädagogin, Dipl.-Erziehungswissenschaftler/ Dipl.-Erziehungswissenschaftlerin:

Hierunter fallen auch Magister-Abschlüsse mit Hauptfach Erziehungswissenschaft, Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin mit universitärem Diplom (Langstudiengang), Dipl.-Elementarzieher/Dipl.-Elementarzieherin, Dipl.-Sonderpädagoge/Dipl.-Sonderpädagogin, Dipl.-Rehabilitationspädagoge/Dipl.-Rehabilitationspädagogin, Umweltpädagoge/Umweltpädagogin, Dipl.-Psychologe/Dipl.-Psychologin sowie Master of Arts-Abschlüsse für die Bereiche Sozialarbeit bzw. Sozialwesen.

Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/anerkannte Kindheitspädagogin (Master)

Die Bezeichnungen der Master-Studiengänge, die für die Tätigkeit im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit qualifizieren, sind in Deutschland nicht einheitlich.

Folgende Master-Abschlüsse sind z. B. zu berücksichtigen:

Master in ...

Elementar- und Integrationspädagogik; Childhood research and education – Kindheitsforschung; Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Pädagogik der Kindheit/ Diversity Education; Frühe Kindheit; Frühkindliche Bildung und Erziehung; Kindheit, Jugend, Soziale Dienste; Kita-Management, Leitung von frühkindlichen Bildungseinrichtungen.

Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/anerkannte Kindheitspädagogin (Bachelor)

Die Bezeichnungen der Bachelor-Studiengänge, die für die Tätigkeit im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit qualifizieren, sind in Deutschland nicht einheitlich.

Folgende Bachelor-Abschlüsse sind z. B. zu berücksichtigen:

Bachelor in ...

Bildung und Erziehung in der Kindheit, Bildung und Erziehung im Kindesalter, Erziehung und Bildung im Lebenslauf, integrative Frühpädagogik, Frühpädagogik, Bildung und Erziehung, Frühkindliche Bildung und Erziehung, Elementarpädagogik, Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter, Frühe Bildung, Kita-Management, Leitung von frühkindlichen Bildungseinrichtungen

Erzieher/Erzieherin:

Hierunter fallen auch staatlich anerkannte Kindergärtner/Kindergärtnerin und Kinderhortner/Kinderhortnerin, Arbeitserzieher/Arbeitserzieherin (BW), Erzieher/Erzieherin – Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (BW), Fachkraft Soziale Arbeit (SN).

Kinderpfleger/Kinderpflegerin:

Hierunter fallen auch Erziehungshelfer/Erziehungshelferin (RP), Dorfhelfer/Dorfhelferin (BW, BY, NI, NRW).

Heilerzieher/Heilerzieherin, Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerin

Hierunter fallen auch: Entbindungspfleger/Hebamme, Physiotherapeut/Physiotherapeutin, Ergotherapeut/Ergotherapeutin, Logopäde/Logopädin, Sprachtherapeut/Sprachtherapeutin.

Familienpfleger/Familienpflegerin:

Hierunter fallen auch die Fachkraft für Hauswirtschaft und Sozialpflege (SH), Haus- und Familienpfleger/-pflegerin (BW, HB, NI, ST).

Sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung:

Ausbildung unterhalb der Fachschulausbildung; es kann sich auch um Sonderlehrgänge oder um landesspezifische Modellvorhaben handeln.

Zuordnung von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen

Berufsausbildungsabschluss	umfasst zum Beispiel auch
Dipl.-Sozialpädagoge/ Dipl.-Sozialpädagogin, Dipl.-Sozialarbeiter/ Dipl.-Sozialarbeiterin (FH oder vergleichbarer Abschluss)	Sozialdiakon/Sozialdiakonin, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Jugendfürsorger/Jugendfürsorgerin, Sozial- und Gesundheitsfürsorger/- fürsorgerin, Rehabilitationspäda- goge/Rehabilitationspädagogin
Erzieher/Erzieherin	Heimerzieher/Heimerzieherin, Unter- stufenlehrer/Unterstufenlehrerin, Kindergärtner/Kindergärtnerin, Krippenerzieher/Krippenerzieherin, Krippenpädagoge/Krippenpädago- gin, Horterzieher/Horterzieherin, Erzieher/Erzieherin für Jugend- heime, Erzieher/Erzieherin in Hei- men und Horten, Erzieher/Erzieherin im kirchlichen Dienst, Gruppener- zieher/Gruppenerzieherin, Kinder- diakon/Kinderdiakonin
Kinderpfleger/Kinder- pflegerin	Facharbeiter/Facharbeiterin für Kinderpflege
Anderer, nicht fach- pädagogischer Berufs- bildungsabschluss	Verkäufer/Verkäuferin, Klubleiter/ Klubleiterin, Freundschaftspionier- leiter/Freundschaftspionierleiterin
Ohne abgeschlossene Berufsausbildung	Erziehungshelfer/Erziehungshelferin ohne Abschluss

3 Abgeschlossener Qualifizierungskurs für Kindertagespflege

Verfügt die Kindertagespflegeperson über einen „abgeschlossenen Qualifizierungskurs für Kindertagespflege“, ist dies hier unter Berücksichtigung der Dauer des Kurses anhand der Stundenzahl anzugeben. Mit Stunden sind hier Unterrichtseinheiten à 45 Minuten gemeint. Volle Zeitstunden müssen folglich in Unterrichtseinheiten umgerechnet werden.

4 Anderer Nachweis der Qualifikation

Ein „Anderer Nachweis der Qualifikation“ kann z. B. auf landesrechtlichen Regelungen zum Qualifikationsnachweis beruhen.

5 In tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung

Nimmt die Kindertagespflegeperson während der Tätigkeit der Kindertagespflege an einem Kurs zur Grundqualifizierung teil, ist „in tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung“ anzukreuzen.

6 Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder

Weiter ist anzukreuzen, wenn die Kindertagespflegeperson einen „Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder“ absolviert hat.

Beachte: Besteht der „Qualifizierungskurs für Kindertagespflege“ aus mehreren „Modulen“ (= Kursen), bedeutet der erfolgreiche Abschluss einzelner Module nicht zwingend eine „abgeschlossene Grundqualifizierung“ bei der gleichzeitig „in tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung“ angegeben werden kann. Eine solche Mehrfachangabe ist nicht zulässig. Es liegt in der Entscheidung der meldenden Stelle, hier entweder „abgeschlossene Grundqualifizierung“ mit dem entsprechenden Stundenumfang oder „in tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung“ anzugeben.

C Angaben zur Betreuung

1 Anzahl der betreuten Kinder

Hier ist die Zahl der Kinder einzutragen, für die am Stichtag ein Betreuungsverhältnis bei der Kindertagespflegeperson besteht. Dabei ist nicht notwendig, dass am Stichtag tatsächlich eine Betreuung stattfindet. Unberücksichtigt bleibt die Zahl möglicher bzw. gewünschter Betreuungsverhältnisse der Kindertagespflegeperson (Kapazität).

2 Davon (überwiegender) Ort der Betreuung

Hier ist bei jedem Ort die Zahl der von der Kindertagespflegeperson dort gewöhnlich und regelmäßig betreuten Kinder anzugeben. Betreut eine Kindertagespflegeperson mehrere Kinder an unterschiedlichen Orten, ist für den jeweiligen Ort die entsprechende Zahl der Kinder anzugeben.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich
geförderter Kindertagespflege

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Zweck der Erhebung ist, einen Überblick über das Angebot an mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie über den Stand des bedarfsge- rechten Ausbaus dieses Angebots zu erhalten. Erhoben werden die Anzahl der in Kindertagespflege befindlichen Kinder sowie die Zahl der die Kindertagespflege durchführenden Personen. Die Erhebung ergänzt die Statistik über Kinder und tätige Personen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und trägt zu einem möglichst umfassenden Überblick über die Zahl der in Tagesbetreuung unterge- brachten Kinder bei. Beide Erhebungen stellen zusammen die Grunddaten für die Planung von Kindertagesbetreuung auf örtlicher und überörtlicher Ebene bereit.

Die Erhebung wird als Totalerhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in jährlichem Abstand – jeweils zum Stichtag 1. März – durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 7a SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbin- dung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 und 5 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die Statis- tischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummer/Ordnungsnummern, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer für jedes gemeldete Kind und jede gemeldete Kindertagespflegeperson.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt
Im Monat August 2024 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 08/2024	5,50
6 V 0 01	V	Amtliches Verzeichnis der Landesbehörden Stand: 15. August 2024 (PDF-Datei) Amtliches Verzeichnis der Landesbehörden Stand: 15. August 2024(Excel-Datei)	- -
3 A 4 02	A IV j/23	Gestorbene nach Todesursachen, Geschlecht und Altersgruppen Jahr 2023	8,00
3 B 2 02	B II j/2023	Auszubildende und Prüfungen Stand: 31.12.2023	11,00
3 C 4 18	C IV 3j/4j-23	Agrarstrukturerhebung Teil 5: Landwirtschaftliche Betriebe mit Teilnahme an Förderprogrammen für die ländliche Entwicklung, Landwirtschaftliche Betriebe mit Rebflächen, Landwirtschaftliche Betriebe mit Bewässerung, Bodenmanagement, Einsatz von Maschinen, Lagerung, Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien - 2023	4,00
3 E 1 02	E I m-05/24	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Mai 2024, vorläufige Ergebnisse	5,00
3 H 1 01	H I m-01/24	Straßenverkehrsunfälle Januar 2024, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 2 01	H II m-04/24	Binnenschifffahrt April 2024	4,00



<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Bestellnummer: 3K504



K V
j/24